

Informationen zu Ihrer Bootsversicherung



nationale
nederlanden

Einleitung

In diesen Bedingungen wird Ihre Versicherung beschrieben. Es besteht standardmäßig Versicherungsschutz für Haftpflichtschäden. Sind Sie haftbar für Personen- oder Sachschäden, die mit oder durch Ihr Wasserfahrzeug verursacht werden? Dann sind Sie dagegen versichert. Sie können die Versicherung um die Module Teilkasko, Vollkasko (Schäden an Ihrem eigenen Wasserfahrzeug, Beiboot, Inventar oder Anhänger), Mitfahrerunfälle und Rechtsschutz erweitern. In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, wogegen Sie versichert sind.

Haben Sie Fragen oder möchten Sie eine Änderung melden?

Haben Sie noch Fragen zu Ihrer Versicherung? Möchten Sie eine Änderung melden? Dies ist auf einem der folgenden Wege möglich:

- Haben Sie Ihre Versicherung über einen Berater abgeschlossen? Setzen Sie sich dann mit Ihrem Berater in Verbindung.
- Sie haben keinen Berater? Dann können Sie uns auf folgende Weise kontaktieren:
 - Telefonisch unter +31 (0)88 - 818 15 00.
 - Per E-Mail an bootverzekering@nnvs.nl.

Welche Änderungen müssen Sie in allen Fällen melden?

Die folgenden Änderungen müssen Sie uns sofort nach ihrem Eintreten melden:

- Sie oder Ihre Hinterbliebenen sind an dem Wasserfahrzeug nicht mehr beteiligt, beispielsweise weil Ihr Wasserfahrzeug einen Totalschaden erlitten hat oder gestohlen wurde.
- Das versicherte Interesse an Ihrem Wasserfahrzeug geht auf andere über, beispielsweise im Falle eines Verkaufs oder im Falle Ihres Todes.
- Ihr neuer fester Liegeplatz liegt in einer der vier großen Städte der Niederlande oder außerhalb der Niederlande.

Bitte beachten Sie, dass zusätzliche Sicherheitsanforderungen gelten können.

- Der Wert Ihres Wasserfahrzeugs hat sich geändert, beispielsweise durch eine Investition in Geräte, Antriebsanlagen und andere Ausrüstungen.
- Die Nutzung des Wasserfahrzeugs ändert sich, beispielsweise wenn Sie Ihr Wasserfahrzeug vermieten.

Im Falle eines Umzugs, müssen Sie uns dies innerhalb von 30 Tagen nach dem Umzugstermin mitteilen.

Haben Sie uns die Änderungen nicht oder nicht fristgerecht gemeldet, erlischt Ihr Schadenersatzanspruch nach Ablauf dieser Frist. Der Anspruch bleibt jedoch bestehen, wenn wir Ihre Versicherung zu denselben Bedingungen fortgesetzt hätten, wenn Sie die Änderung fristgerecht gemeldet hätten.

Was ist bei einem Schaden zu tun?

Versuchen Sie, den Schaden so weit wie möglich zu begrenzen. Anschließend melden Sie uns den Schaden so schnell wie möglich. Dies ist auf einem der folgenden Wege möglich:

Haben Sie Ihre Versicherung über einen Berater abgeschlossen?

- Rufen Sie immer Ihren Berater an.

Sie haben keinen Berater?

- Rufen Sie uns zuerst an unter +31 - (0)88 - 818 15 12.
- Anschließend füllen Sie unsere Online-Schadensmeldung aus. Das Formular finden Sie unter nn.nl/bootverzekering. Klicken Sie bei den Kontaktdaten auf die Schaltfläche „Schaden melden“.

Handelt es sich um einen Zusammenstoß oder eine Kollision? Oder liegt eine Straftat vor wie etwa Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus? Erstatten Sie dann sofort Anzeige bei der Polizei vor Ort.

Welchen Service bieten wir Ihnen im Falle eines Schadens?

Im Rahmen Ihrer Bootsversicherung können Sie sich an einen Reparaturbetrieb wenden, der unserem Schadensreparaturnetzwerk angeschlossen ist. Sie lassen Ihr Wasserfahrzeug dann in speziell ausgewählten Reparaturbetrieben beheben. Wünschen Sie weitere Auskünfte dazu? Setzen Sie sich dann mit Ihrem Berater in Verbindung. Oder besuchen Sie nn.nl/bootverzekering, wo die Vorteile aufgeführt sind und Sie eine Liste der angeschlossenen Reparaturbetriebe finden.

Welche Vorteile bietet Ihnen das Schadensreparaturnetzwerk? Sind Sie für den Schaden versichert? Dann bietet Ihnen das Reparaturverfahren folgende Vorteile:

- Wir zahlen den Schaden direkt an die Reparaturwerkstatt. Ihre Zahlung an die Reparaturwerkstatt ist auf den Betrag der eventuellen Selbstbeteiligung begrenzt.
- Zwei Jahre Garantie auf die Reparatur.

Was müssen Sie tun, wenn Sie Hilfe benötigen?

Wenden Sie sich so schnell wie möglich an das Schadenteam unter +31 - (0)88 - 818 15 12. Das Schadenteam steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Sie sind verpflichtet, in vollem Umfang an der Hilfeleistung mitzuwirken. Befolgen Sie die Anweisungen des Schadenteams und der Einsatzkräfte vor Ort. Das Schadenteam entscheidet, welche Kosten erstattet werden.

Hinweis: Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, kann dies zur Folge haben, dass das Schadenteam Ihnen die Kosten nicht (mehr) erstattet.

Das Schadenteam muss in der Lage sein, die Unterstützung in angemessener Weise zu leisten. Die Hilfe darf also beispielsweise nicht durch Kriegsbedingungen, Unruhen, Aufstände oder eine Natur- oder Nuklearkatastrophe unmöglich gemacht werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Einsatzkräfte aufgrund von Überschwemmungen das Gebiet, in dem Sie sich befinden, nicht erreichen können. Das Schadenteam wird Ihren Gesundheitszustand bei der Hilfeleistung berücksichtigen, falls erforderlich. Das medizinische Team des Schadenteams kann Sie hinsichtlich der benötigten Hilfe verbindlich beraten.

Sparen Sie Kosten oder erhalten Sie Beträge zurück? Das Schadenteam wird diese Beträge dann von der Entschädigung abziehen. Hat das Schadenteam Ihnen Hilfe geleistet oder Kosten erstattet, auf die Sie keinen Anspruch haben? Dann müssen Sie die Rechnung des Schadenteams innerhalb von 30 Tagen ab dem auf der Rechnung angegebenen Datum bezahlen.

In welchen Fällen haben Sie Anspruch auf Unterstützung?

Sie haben auch Anspruch auf Unterstützung, wenn der Schiffsführer Ihres Wasserfahrzeugs aufgrund einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls ausfällt. Hierfür gelten die folgenden Bedingungen:

- a. das Wasserfahrzeug wird als Ferienunterkunft oder als Transportmittel zum und vom Urlaubsort genutzt;
- b. eine Notreparatur ist nicht möglich;
- c. der Schiffsführer ist aus medizinischer Sicht nicht mehr in der Lage, Ihr Wasserfahrzeug zu führen, und es gibt keine andere Person in der Reisegruppe, die Ihr Wasserfahrzeug führen kann.

Wir erstatten bis zu 2.500,- Euro je Schadensereignis.

Was müssen Sie tun, wenn Sie Rechtsschutz benötigen?

Haben Sie das Modul Rechtsschutz mitversichert? Wir haben mit der DAS vereinbart, dass die DAS den Rechtsbeistand im Rahmen des Moduls Rechtsschutz übernimmt. Wenn Sie einen Konflikt haben, ist es wichtig, dass Sie die DAS so schnell wie möglich kontaktieren. Dies ist auf verschiedenen Wegen möglich.

Möchten Sie nur eine Beratung?

Wenn Sie nur eine Beratung benötigen, können Sie die DAS anrufen. Sie erreichen sie von montags bis freitags zwischen 8.30 und 17.30 Uhr unter der Rufnummer +31 - (0)20 - 651 88 15.

Möchten Sie einen Konflikt melden?

Benötigen Sie juristische Unterstützung und möchten Sie den Fall direkt melden? Dann ist dies auf den folgenden Wegen möglich:

Bei Kollisionsschäden ohne Verletzungen:

- online über www.das.nl/zaakaanmelden;
- telefonisch unter +31 - (0)20 - 651 75 17 (von montags bis freitags zwischen 08.30 und 17.30 Uhr);
- per Post an:
DAS
Team Intake Verhaal
Postbus 23000
1100 DM Amsterdam

In allen anderen Streitfällen:

- online über www.das.nl/zaakaanmelden;
- per Post an:
DAS
Team Intake Juridisch
Postbus 23000
1100 DM Amsterdam

Hinweis: Bitte reichen Sie die Dokumente, die den Konflikt betreffen, direkt mit ein. Melden Sie Ihren Fall über die DAS-Website? Dann können Sie die Dokumente einscannen und anhängen. Geben Sie auf den Unterlagen immer Ihre Versicherungsnummer an. Wenn Sie eine Kopie Ihres Versicherungsscheins beifügen, beschleunigt dies die Bearbeitung.

Ist Eile geboten?

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte stets zuerst telefonisch an die Rechtsberatung der DAS [Juridische Adviesdesk]. Sie erreichen das Beraterteam von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 17.30 Uhr unter der Rufnummer +31 - (0)20 - 651 88 15.



**nationale
nederlanden**

Versicherungsbedingungen

Bootsversicherung

Artikel	4374-40.2512
Versie	TE 03.2.03 H
Datum	1 december 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffsbestimmungen	8
2	Beschreibung des Versicherungsschutzes	12
2.1	Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	12
2.2	Haftpflicht	12
2.3	Tekasko	13
2.4	Vollkasko	14
2.5	Inventar	15
2.6	Anhänger	15
2.7	Beiboote	16
2.8	Mitfahrerunfälle	16
2.9	Rechtsschutz	17
3	Ausschlüsse	23
3.1	Was ist nicht im Deckungsumfang Ihrer Bootsversicherung enthalten?	23
4	Schaden	25
4.1	Wie wird im Schadensfall vorgegangen und was erstatten wir?	25
4.2	Wie ermitteln wir Ihren Schaden?	25
4.3	Wann erstatten wir einen Schaden?	26
4.4	Wie ermitteln wir, ob Ihr Schaden versichert ist?	26
4.5	Wie ermitteln wir den Umfang eines Schadens?	26
4.6	Wie berechnen wir den Erstattungsbetrag?	28
4.7	Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?	33
4.8	Andere Versicherung/Vorsorge/Regelung	33
5	Versicherungsbeitrag	33
5.1	Beitragszahlung	33
5.2	Sanktionen bei Zahlungsverzug	34
5.3	Beitragsrückerstattung	34
5.4	Wie funktioniert der Schadensfreiheitsrabatt?	34
6	Änderung von Tarifen und/oder Bedingungen	35
7	Ende der Versicherung	36
7.1	Kündigung durch den Versicherungsnehmer	36
7.1.1	Versicherungslaufzeit	36
7.2	Kündigung durch die Versicherungsgesellschaft	36
7.3	Ende von Rechts wegen	37
7.4	Auflösung	37
8	Betrug	37
8.1	Maßnahmen bei Betrug	37
8.2	Haben Sie Betrug begangen?	37

9	Zusätzliche Versicherungsbestimmungen	38
9.1	Personenbezogene Daten	38
9.2	Anwendbares Recht	38
9.3	Beschwerden	38
9.4	Wie verhalten wir uns in Bezug auf (inter-)nationale Gesetzen und Vorschriften?	38
10	Terrorismus	39
10.1	Terrorismusklausel der Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismschaden N.V. (niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden, NHT)	39
10.2	Zusammenfassung des NHT-Leistungsprotokolls	42

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Zweckentfremdung oder unzulässige Nutzung

Sie haben das Wasserfahrzeug auf andere Weise benutzt, als Sie uns beim Abschluss der Versicherung angegeben haben, oder Sie benutzen das Wasserfahrzeug für einen Zweck, der gesetzlich nicht zulässig ist.

1.2 Kernreaktionen

Jede Kernreaktion, bei der Energie freigesetzt wird. Dabei ist es unerheblich, wie und wo diese Kernreaktion entstanden ist.

1.3 Invalidität

Dauerhafter Funktionsverlust (ganz oder teilweise) eines Körperteils oder Organs aufgrund einer Verletzung. Der Grad der Invalidität wird von einem medizinischen Gutachter festgestellt.

1.4 Wasserfahrzeug

Ihr Wasserfahrzeug entsprechend der Beschreibung im Versicherungsschein, einschließlich:

- Standardausstattung und Zubehör. Beispielsweise nautische Ausrüstung und Werkzeuge an Bord Ihres Bootes;
- der im Versicherungsschein aufgeführten Antriebsanlage;
- des Beiboots.

Was verstehen wir unter einem Beiboot? Ein Beiboot:

- ist ein Zusatzboot, das auf oder hinter dem Wasserfahrzeug mitgeführt wird. Das Zusatzboot kann auch mit einem Segel ausgestattet sein und
- erreicht eine Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h und
- hat eine Länge, die nicht größer ist als die maximale Breite Ihres Wasserfahrzeugs.

1.5 Brand

Ein offenes Feuer außerhalb eines Ofens, das sich von selbst ausbreiten kann. Das Feuer muss durch eine Verbrennung mit Flammen verursacht worden sein. Verschmoren, Schmelzen, Verkohlen, Gären und Versengen zählen nicht als Brand.

1.6 Zeitwert

Der Neuwert Ihres Wasserfahrzeugs, abzüglich eines Betrags für den mittlerweile entstandenen Wertverlust, beispielsweise durch Alter, Verschleiß und frühere Schäden.

1.7 DAS

Der Kooperationsverband zwischen Nationale-Nederlanden und der Versicherungsgesellschaft DAS. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist es Nationale-Nederlanden untersagt, selbst als Rechtsbeistand aufzutreten. Aus diesem Grund fungiert die DAS als Anbieter von Rechtsbeistand im Rahmen dieser Versicherung.

Nationale-Nederlanden garantiert, dass die DAS die sich aus der von Ihnen abgeschlossenen Versicherung ergebenden Verpflichtungen von Nationale-Nederlanden erfüllt. Unter der DAS ist die DAS Nederlandse Rechtsbijstand Verzekeringmaatschappij N.V., Amsterdam, zu verstehen. Die DAS ist von De Nederlandsche Bank (DNB) zum Angebot von Rechtsschutzversicherungen lizenziert. Ihre Lizenznummer bei der DNB lautet 145445. Die DAS ist im Handelsregister der Handelskammer unter der Aktennummer 33110754 und im AFM-Register unter der Lizenznummer 12000541 eingetragen.

1.8 Delamination

Prozess, bei dem sich die verschiedenen Schichten, aus denen beispielsweise der Schiffsrumpf oder das Deck aufgebaut sind, voneinander lösen.

1.9 Diebstahl

Entwendung Ihres Wasserfahrzeugs oder von Teilen durch eine Person mit dem Ziel, sich diese(s) dauerhaft und widerrechtlich anzueignen.

1.10 Direkter Blitzschlag

Schaden, der unmittelbar durch den Einschlag eines Blitzes oder durch Induktion nach einem Blitzschlag entstanden ist.

1.11 Materialfehler

Ein Fehler, der in Ihrem Wasserfahrzeug oder einem Teil Ihres Wasserfahrzeugs liegt. Das Wasserfahrzeug oder das betreffende Teil funktioniert nicht so, wie normalerweise erwartet werden kann. Dies gilt auch, wenn der Materialfehler die Folge eines Konstruktions- oder Entwurfsfehler ist.

1.12 Explosion

Eine plötzliche, gewaltsame Freisetzung von Energie mit einer raschen Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

1.13 Schadensereignis

Ein Vorfall oder eine Kette von Vorfällen, die miteinander in Zusammenhang stehen und dieselbe Ursache haben.

1.14 Große Städte

Amsterdam, Den Haag, Rotterdam und Utrecht.

1.15 Beschlagnahme

Hat eine Behörde Ihr Wasserfahrzeug beschlagnahmt oder requirierte, gilt die Versicherung nicht für den Zeitraum, in dem Sie nicht über Wasserfahrzeug verfügen können.

1.16 Inventar

Alle beweglichen Sachen, die an Bord Ihres Wasserfahrzeugs verwendet werden, aber nur, wenn das Wasserfahrzeug für Freizeitzwecke verwendet wird. Bewegliche Sachen sind Gegenstände, die Sie bewegen können, wie beispielsweise Geschirr und Besteck, Bettwäsche und Kleidung.

Zum Inventar gehören nicht:

- Bargeld, Bargeldäquivalente, Barschecks, Bankkarten und Reiseschecks;
- Telekommunikations- und optische Geräte, es sei denn, diese Geräte werden als Navigationsgeräte verwendet. In diesem Fall fallen sie unter Inventar;
- Wertsachen wie Schmuck, Brillen, Uhren und Foto-/Filmkameras;
- Kraftfahrzeuge, einschließlich Mofas und Fahrrädern mit Hilfsmotor.

1.17 Einbruch

Jemand verschafft sich durch Aufbrechen von Schlössern widerrechtlich Zugang zu Ihrem Wasserfahrzeug, sodass diese Schlosser nicht mehr zu verwenden sind und repariert oder ausgetauscht werden müssen.

1.18 Induktion

Eine durch Blitzschlag verursachte Überspannung in elektrischen Geräten.

1.19 Sie

Sie selbst, als juristische oder natürliche Person, welche die Versicherung abgeschlossen hat.

Mitversichert sind:

- a. der Eigentümer des Bootes;
- b. der Schiffsführer, die Angehörigen der Schiffsbesatzung und andere Personen, die mit Ihrer Erlaubnis an Bord sind.

Bei der Rechtsschutzdeckung sind ebenfalls versichert:

- c. die Hinterbliebenen dieser versicherten Personen, sofern sie ihre Lebenshaltungskosten gegenüber der haftpflichtigen Person geltend machen können. Dies ist in Artikel 6:108 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt. Hierbei erhalten sie Beistand von der DAS.

Die mitversicherten Personen haben bei dieser Bootsversicherung die gleichen Rechte und Pflichten wie Sie selbst. Wo in diesen Versicherungsbedingungen von „Sie“ oder „Ihr(e)“ die Rede ist, gilt die betreffende Bestimmung auch für die mitversicherten Personen.

1.20 Kurzschluss

Eine Stromstörung, die dazu führt, dass Stromkabel übermäßig heiß werden, wodurch ein Schaden verursacht wird.

1.21 Personenschaden

Eine nachweisbare Schädigung (einer anatomischen Struktur) Ihres Körpers als direkte Folge eines Unfalls.

1.22 Mindeststreitwert

Der Mindeststreitwert ist der Betrag, um den der Konflikt entstanden ist. Unterhalb eines bestimmten Betrags (des Mindestbetrags) erhalten Sie keine Hilfe.

1.23 Konflikte

Konflikte im Sinne des niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht [Wet op het Financieel Toezicht] und der darin enthaltenen Definitionen. Wir halten uns an diese Definition.

Zusammengefasst liegt ein Konflikt vor bei Gewalt durch:

- Länder, Staaten oder Militärorganisationen, die Krieg mit militärischen Waffen führen;
- eine bewaffnete Friedenstruppe der Vereinten Nationen;
- Bevölkerungsgruppen oder große Gruppen von Einwohnern, die einen Bürgerkrieg führen;
- Gruppen oder Bewegungen, die einen Aufstand oder Aufruhr gegen die Regierung organisieren;
- Gruppenmitgliedern, die gegen eine Obrigkeit meutern;
- Demonstranten, die an mehreren Orten im Land Unruhen verursachen.

1.24 Hinterbliebene

Diejenigen, die berechtigt sind, nach Ihrem Tod die Zustimmung zu einer Obduktion zu erteilen.

1.25 Benannter Sturm

Ein schwerer tropischer Sturm mit Windgeschwindigkeiten über 74 Meilen pro Stunde (119 km/h), der mit einem eigenen Namen benannt wird.

1.26 Nautische Geräte

Mechanische und elektronische Geräte, die speziell für den Einsatz als Navigations- und Kommunikationsmittel an Bord Ihres Wasserfahrzeugs hergestellt wurden.

1.27 Niederlande

Der in Europa gelegene Teil des Hoheitsgebiets des Königreichs der Niederlande.

1.28 Neuwert

Der Betrag, den Sie für die Anschaffung neuer Gegenstände gleicher Art und Qualität benötigen.

1.29 Vorsatz

Im Falle eines Schadens infolge eines widerrechtlichen Handelns oder Unterlassens Ihrerseits besteht kein Versicherungsschutz.

Ein solcher Schaden ist eine normale oder vorhersehbare Folge Ihres Handelns oder Unterlassens. Sie haben keinen Versicherungsschutz? Dann besteht auch kein Schutz für den Schaden, der später entstehen kann.

In welchen Fällen gilt der Ausschluss wegen Vorsatzes? Der Ausschluss gilt bei sozial unerwünschtem oder kriminellem Verhalten. Dies ist zumindest der Fall bei Handlungen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen verursachen können, wie beispielsweise:

- Brandstiftung, Vandalismus und Beschädigung;
- Erpressung, Täuschung, Betrug, Bedrohung, Raub, Unterschlagung, Diebstahl und Einbruch. Auch wenn Sie dafür einen Computer oder ein anderes (technisches) Hilfsmittel verwenden;
- Gewalttätigkeit, Misshandlung, Totschlag und Mord.

Es liegt Vorsatz vor, wenn Sie etwas tun oder unterlassen:

- mit der Absicht, einen Schaden zu verursachen (Vorsatz als Absicht);
- ohne die Absicht, einen Schaden zu verursachen, aber mit der Gewissheit, dass ein Schaden entstehen wird (Vorsatz mit Gewissheit);
- ohne die Absicht, einen Schaden zu verursachen, aber unter Inkaufnahme der erheblichen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Und doch handeln Sie (nicht) so (bedingter Vorsatz).

Vorsatz leiten wir objektiv aus den Tatsachen, Umständen und/oder Ihrem Verhalten ab.

Dieser Ausschluss wegen Vorsatzes gilt auch im Falle von:

- Gruppenhaftung
Wenn Sie etwas nicht selbst tun oder unterlassen, sondern jemand aus einer Gruppe, zu der Sie gehören;
- Alkohol und Drogen
Wenn Sie so viel Alkohol, Drogen oder andere (berauschende) Mittel konsumiert haben, dass Sie keine Selbstkontrolle mehr hatten. Oder wenn eine andere Person in einer Gruppe, der Sie angehören, so viel Alkohol, Drogen oder andere (berauschende) Mittel konsumiert hat, dass sie keine Selbstkontrolle mehr hatte.

1.30 Osmose

Blasenbildung in Polyesterseiten des Wasserfahrzeugs.

1.31 Hauptfälligkeit

Der erste Tag des Zeitraums, auf den sich ein Folgebeitrag bezieht.

1.32 Prozesskosten

- a. Die Kosten des Rechtsbeistands in einem Strafverfahren gegen Sie. Aber nur, wenn diese Kosten auf unser Verlangen oder mit unserer Zustimmung entstanden sind.
- b. Die Kosten der Verteidigung in einem Prozess, der von einem Geschädigten gegen Sie oder uns angestrengt wird. Aber nur, wenn wir diesem Prozess zugestimmt haben.

1.33 Reparaturkosten

Die Kosten einer Reparatur, die erforderlich ist, um Ihr Wasserfahrzeug wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

1.34 Restwert

Der Zeitwert Ihres Wasserfahrzeugs unmittelbar nach dem Schadensereignis.

1.35 Personenschaden

Schaden durch Verletzung oder Schädigung der Gesundheit von Personen einschließlich Folgeschäden. Auch der Tod einer Person zählt hierzu.

1.36 Sachschaden

Schaden durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Gegenständen, die nicht Ihr Eigentum sind, einschließlich der daraus resultierenden Schäden.

1.37 Verschleiß

Beschädigung oder Verschlechterung des Zustands von Gegenständen, die infolge von Gebrauch oder Alterung langsam eintritt.

1.38 Schnelles Wasserfahrzeug

Ein Wasserfahrzeug, das dank seiner Antriebsanlage eine Geschwindigkeit von mehr als 20 km/h erreichen kann und für das ein gültiger Bootsführerschein erforderlich ist.

1.39 Sturm

Wind mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h oder mehr (Windstärke 7 oder mehr auf der Beaufort-Skala).

1.40 Fahrgebiet

Fahrgebiet Niederlande

Die niederländischen Binnengewässer und der Bereich bis 20 Seemeilen vor der niederländischen Küste, mit Ausnahme der Gemeinden Saba, Bonaire und Sint Eustatius (Statia).

Fahrgebiet Europa + 20-Meilen-Küstenzone

Alle europäischen Binnengewässer und der Bereich bis 20 Seemeilen vor der Küste des Festlands der europäischen Länder (mit Ausnahme des Schwarzen Meeres).

Fahrgebiet Mittelmeer

Das Mittelmeer, das Tyrrhenische Meer, das Adriatische Meer und das Ionische Meer mit Ausnahme einer Zone von 15 Meilen vor der Küste von Algerien. Das Fahrgebiet wird außerdem wie folgt begrenzt:

- im Süden durch 36 Grad nördlicher Breite;
- im Westen durch 5 Grad westlicher Länge;
- im Osten durch 20 Grad östlicher Länge.

Fahrgebiet Meer (großes Quadrat)

Die Nordsee, Europa bis 20 Seemeilen vor der Küste, der Ärmelkanal, der Atlantik und die Ostsee mit folgender Begrenzung:

- im Norden durch 60 Grad nördlicher Breite;
- im Osten durch 20 Grad östlicher Länge;
- im Süden durch 45 Grad nördlicher Breite;
- im Westen durch 12 Grad westlicher Länge.

1.41 Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen

Der Bootsführer Ihres Wasserfahrzeugs stand so stark unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln, dass ihm/ihr ein Fahrverbot erteilt wurde oder erteilt worden wäre, wenn dieser Einfluss festgestellt worden wäre. Auch wenn der Bootsführer aus anderen Gründen nicht in der Lage war, das Wasserfahrzeug auf verantwortungsvolle Weise zu führen, ist der Schaden nicht versichert.

1.42 Externe Schadenseinwirkungen

Unter einer externen Schadenseinwirkung verstehen wir eine direkte und plötzlich von außen auf Ihr Wasserfahrzeug einwirkende Kraft, wie beispielsweise einen Schlag, Stoß oder Sturz. Ein Ereignis, gegen das Ihr Wasserfahrzeug normalerweise beständig sein müsste, gilt nicht als externe Schadenseinwirkung.

1.43 Vandalismus

Eine mutwillige Beschädigung Ihres Wasserfahrzeugs aus Zerstörungswut.

1.44 Fester Liegeplatz

Hafen, Bootswerft oder anderer Standort, an dem sich das Wasserfahrzeug befindet, wenn es nicht zur Fahrt benutzt wird und an den das Wasserfahrzeug nicht länger als sechs Monate verlässt.

1.45 Verbond van Verzekeraars

Ein Interessensverband von Versicherungsgesellschaften. Siehe auch www.verzekeraars.nl.

1.46 Unterschlagung

Rechtswidrige Aneignung Ihres Wasserfahrzeugs durch eine Person, die Ihr Wasserfahrzeug zunächst mit Ihrer Zustimmung benutzt hat. Diese Zustimmung basierte auf einem Rechtsverhältnis (z. B. Entleihung).

1.47 Vermietung

Sie vermieten Ihr Wasserfahrzeug gegen Entgelt.

1.48 Charter

Sie vermieten Ihr Wasserfahrzeug mit Bootsführer und/oder Besatzung gegen Entgelt.

1.49 Versicherungsgesellschaft

Nationale-Nederlanden Schadeverzekering Maatschappij N.V. In diesem Bedingungen „wir“ genannt.

1.50 Versicherungssumme

Der im Versicherungsschein angegebene Betrag.

1.51 Versicherungsjahr

- a. Das erste Versicherungsjahr oder der erste Versicherungsschutz läuft vom Tag des Inkrafttretens bis zum gleichen Tag des gleichen Monats im folgenden Kalenderjahr.

- b. Die nachfolgenden Versicherungsjahre dauern jeweils ein ganzes Jahr. Sie beginnen stets am gleichen Tag des gleichen Monats nach dem Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres.

1.52 Versicherungslaufzeit

Der Zeitraum, für den die Versicherung abgeschlossen wird. Diesen Zeitraum ist im Versicherungsschein angegeben.

1.53 Antriebsanlage

Die mechanische und/oder elektrische Antriebsanlage Ihres Wasserfahrzeugs und das Zubehör. Dazu gehören auch:

- a. der Motor mit Umkehrmechanismus oder der Elektromotor;
- b. der Antrieb, bestehend aus Propellerwelle, Wellenkupplung und Propeller;
- c. die am oder im Motor angebrachte Kühlung;
- d. die Instrumententafel, einschließlich der Verkabelung, die zur direkten Bedienung der Antriebsanlage dient.

2 Beschreibung des Versicherungsschutzes

Der Schaden muss plötzlich und unvorhersehbar entstanden sein oder durch ein Schadensereignis verursacht worden sein:

- das während der Laufzeit dieser Versicherung eintritt und
- das Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses oder der Änderung dieser Versicherung nicht vorhersehen konnten.

Haben Sie diese Versicherung zu einem späteren Zeitpunkt erweitert? Dann gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser erweiterten Versicherung als Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung.

2.1 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für das in Ihrem Versicherungsschein angegebene Fahrgebiet.

2.2 Haftpflicht

Es besteht Versicherungsschutz für das Modul Haftpflicht.

2.2.1 Was ist im Deckungsumfang des Moduls Haftpflicht enthalten?

Sie sind versichert, wenn Sie für Personenschäden oder Sachschäden haftbar sind, die mit Ihrem Wasserfahrzeug oder durch Ihr Wasserfahrzeug verursacht worden sind.

Je Schadensereignis erstatten wir höchstens die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme.

Sind Sie für einen Schaden haftbar, den ein anderer Versicherter erlitten hat? Dann entschädigen wir ausschließlich den Personenschaden (d. h. keinen Sachschaden). Wir leisten nur Zahlungen an die geschädigte versicherte Person oder deren Erben. An andere Parteien leisten wir keine Zahlungen.

2.2.2 Schnelle Wasserfahrzeuge

Sie sind auch für Schäden versichert, die verursacht wurden:

- von dem in der Versicherung beschriebenen schnellen Wasserfahrzeug, wie beispielsweise ein Speedboot, Jetski oder Wasserscooter;
- von einem Wasserskifahrer oder Wakeboarder, der von Ihrem schnellen Wasserfahrzeug gezogen wird.

Bitte beachten Sie, dass beim Ziehen von Wasserskifahrern oder Wakeboardern eine zweite Person an Bord sein muss, um die Wasserskifahrer oder Wakeboarder zu beaufsichtigen. Diese Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.

2.2.3 Welche Kosten werden von uns erstattet?

2.2.3.1 Kautions

Im Falle eines Schadensereignisses können Sie rechtlich zur Zahlung einer Kautions verpflichtet sein, die die Rechte des Benachteiligten sicherstellen soll. Ist das betreffende Schadensereignis versichert, schießen wir die Kautions vor. Wird die Kautions wieder freigegeben? Dann müssen Sie uns ermächtigen, über den Betrag zu verfügen. Sie sind verpflichtet, uneingeschränkt daran mitzuwirken, die Rückzahlung der Kautions zu erwirken.

Bitte beachten Sie, dass der Vorschuss je Schadensereignis höchstens 25.000,- Euro beträgt.

2.2.3.2 Prozesskosten

Wir erstatten die Prozesskosten und die gesetzlichen Zinsen auf den Teil des Schadens (die Hauptsumme), den wir erstatten. Diese Kosten erstatten wir gegebenenfalls zusätzlich zur Versicherungssumme.

2.3 Teilkasko

In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, ob Sie neben dem Modul Haftpflicht auch das Modul Teilkasko mitversichert haben.

2.3.1 Deckungsumfang des Moduls Teilkasko

Sie sind gegen Schäden an Ihrem Wasserfahrzeug und gegen den Verlust Ihres Wasserfahrzeugs versichert, wenn diese Umstände verursacht wurden durch:

- Brand, auch wenn sich Ihr Wasserfahrzeug selbst entzündet;
- Explosion;
- direkten Blitzschlag;
- Sturm;
- Diebstahl und Einbruch;
- Transport Ihres Wasserfahrzeugs auf der Straße oder auf dem Wasser.

Bitte beachten Sie, dass beim Transport Ihres Bootes als Decksladung kein Versicherungsschutz besteht.

2.3.2 In welchen Fällen sind Sie gegen Diebstahl versichert?

Achtung: In Artikel 2.3.2.1 bis 2.3.2.7 sind Ihre Pflichten zur Diebstahlsicherung aufgeführt.

2.3.2.1 Liegt Ihr Wasserfahrzeug im Wasser?

Besitzen Sie ein Wasserfahrzeug mit einer Länge bis zu 6 Metern oder ein offenes Boot? Dann sind Sie verpflichtet, für eine Verankerung zu sorgen, die mindestens aus einem Stahlseil mit einem mindestens 10 mm dicken Hartstahlkern und einem oder mehreren ART-zertifizierten (Vorhänge-)Schlössern mit mindestens 3 Sternen (oder einer Kombination davon) besteht.

2.3.2.2 Außenbordmotor

Ist ein Außenbordmotor am Wasserfahrzeug angebracht und ist er mitversichert und im Versicherungsschein aufgeführt? Dann erstatten wir Diebstahlschäden nur, wenn der Außenbordmotor am Wasserfahrzeug befestigt und mit einem speziellen, diebstahlsicheren Außenbordmotorschloss gesichert ist.

Ist ein Außenbordmotor mitversichert und im Versicherungsschein aufgeführt, aber nicht am Wasserfahrzeug befestigt? Dann entschädigen wir Diebstahlschäden nur, wenn sich der Außenborder zum Zeitpunkt des Einbruchs in einem sicher verschließbaren Raum, wie beispielsweise einer Deckskiste, einer Garage, einer Halle oder einem Schuppen befindet.

2.3.2.3 Bootsanhänger

Steht Ihr Wasserfahrzeug nicht auf einem Bootsanhänger? Und können Sie Ihren Anhänger nicht direkt beaufsichtigen? Steht er beispielsweise auf einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Parkplatz? Dann sind Sie verpflichtet, den Anhänger mindestens mit einem Deichselenschloss und einer SCM-geprüften Parkkralle zu sichern.

Steht Ihr Wasserfahrzeug auf einem Bootsanhänger? Können Sie Ihr Wasserfahrzeug nicht direkt beaufsichtigen, wenn es auf einem Bootsanhänger steht? Dann sind Sie verpflichtet, Ihr Wasserfahrzeug auf Ihrem eigenen Grundstück oder in einem sicher verschließbaren Raum, wie einer Garage, einer Halle oder einem Schuppen zu lagern. Ist Ihr Boot auf einem Bootstrailer im Freien auf einem unverschlossenen eigenen Grundstück, auf einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Parkplatz abgestellt? Dann sind Sie verpflichtet, den Anhänger, auf dem Ihr Wasserfahrzeug steht, mindestens mit einem Deichselenschloss und einer SCM-geprüften Parkkralle zu sichern. Sind Sie während des Transports nicht in der Lage, direkt Aufsicht zu führen, beispielsweise bei einem vorübergehenden Halt, sind Sie verpflichtet, den Bootsanhänger mit einer vom SCM-zugelassenen Parkkralle oder einem Deichselenschloss zu sichern.

2.3.2.4 Befindet sich Inventar in Ihrem Wasserfahrzeug?

Nach einem Einbruch sind Sie nur versichert, wenn sich das Inventar in einem sicher verschlossenen Raum wie einer Deckskiste oder Kajüte befindet.

2.3.2.5 Befindet sich Ihr Inventar vorübergehend in Ihrer eigenen Wohnung?

Dann ist Ihr Inventar gegen Diebstahl versichert.

2.3.2.6 Befindet sich Ihr Inventar vorübergehend an einem anderen Ort?

Dann erstatten wir Diebstahlschäden nur, wenn sich das Inventar zum Zeitpunkt des Einbruchs in einem sicher verschließbaren Raum, wie beispielsweise einer Garage, einer Halle oder einem Schuppen befindet.

2.3.2.7 Wird Ihr Inventar transportiert?

Befindet sich Ihr Inventar unterwegs von oder zu Ihrem Wasserfahrzeug? Dann erstatten wir den Diebstahl aus dem Transportmittel nur nach einem Einbruch. Handelt es sich um diebstahlgefährdetes Inventar? Dann erstatten wir den Diebstahl aus dem Transportmittel nur, wenn das Inventar von außen nicht sichtbar ist. Unter diebstahlgefährdetem Inventar verstehen wir beispielsweise Audio-, Video-, Computer- und Navigationsgeräte.

2.4 Vollkasko

In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, ob Sie zusätzlich zum Modul Haftpflicht auch das Modul Vollkasko mitversichert haben.

2.4.1 Deckungsumfang des Moduls Vollkasko

Zusätzlich zu den im Abschnitt Teilkasko genannten Schadensereignissen sind Sie auch gegen Schäden an Ihrem Wasserfahrzeug und gegen den Verlust Ihres Wasserfahrzeugs versichert, wenn diese verursacht wurden oder entstanden sind durch:

- a. Kollision;
- b. Leck;
- c. Überspannung/Induktion;
- d. Vandalismus;
- e. Unterschlagung und Joyriding;
- f. Frost.

Bitte beachten Sie, dass wir Frostschäden nur entschädigen, wenn Sie ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben, indem Sie Ihren Motor und Ihr Wasserfahrzeug winterfest machen. Unter anderem, indem Sie sicherstellen, dass genügend Frostschutzmittel in den Teilen Ihres Wasserfahrzeugs vorhanden ist, in denen Wasser gefrieren kann, wie beispielsweise im Motor, den Ventilen und den Ablassschläuchen. Im Zweifelsfall überlassen Sie dies einem Experten oder einem Fachbetrieb.

- g. Blasenbildung im Polyester aufgrund von Osmose. Wir erstatten Osmoseschäden nur, wenn die Schäden innerhalb von 10 Jahren nach dem ersten Zuwasserlassen des Wasserfahrzeugs sichtbar werden;
- h. Materialfehler am Wasserfahrzeug. Der Materialfehler selbst ist ebenfalls versichert;
- i. Materialfehler an der Antriebsanlage und an Generatoren. Der Materialfehler selbst ist ebenfalls versichert.
Bitte beachten Sie, dass dieser Versicherungsschutz nur für Anlagen und Generatoren gilt, die weniger als 20 Jahre alt sind;
- j. alle anderen externen Schadenseinwirkungen.

Das bedeutet, dass Sie auch versichert sind, wenn Ihr Wasserfahrzeug aufgrund einer der oben unter a. bis j. genannten Ursachen sinkt.

2.4.2 Gebührende Sorgfalt

Sie sind nur versichert, wenn Sie gebührende Sorgfalt haben walten lassen. Das ist der Fall, wenn Sie:

- a. Wartungen und Inspektionen fristgerecht durchgeführt haben oder haben durchführen lassen;
- b. Maßnahmen getroffen haben, um einen Ihnen bekannten Materialfehler beseitigen zu lassen;
- c. einen vorhandenen Schaden am Wasserfahrzeug (ordnungsgemäß) haben reparieren lassen;
- d. ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um Schäden durch Niederschlag, Feuchtigkeitseinwirkung und Frost an Ihrem Wasserfahrzeug zu verhindern. Beispielsweise, indem Sie den Motor und das Wasserfahrzeug winterfest haben machen lassen. Entfernen Sie während der Winterperiode jedes Jahres vom 1. November bis zum 1. März Ihre Segel, Persennings und Sprayhood/Cabrioabdeckung von Ihrem Wasserfahrzeug. Berücksichtigen Sie auch anhaltende Regenfälle, die zum Überlaufen und/oder Verstopfungen führen können.

2.5 Inventar

2.5.1 Deckungsumfang der Versicherung

Sie sind gegen den Verlust und die Beschädigung des Inventars versichert, wenn dieser Verlust oder die Beschädigung verursacht wurde oder entstanden ist durch:

2.5.1.1 Teilkasko

- a. Brand;
- b. Explosion;
- c. direkten Blitzschlag;
- d. Sturm; Wir entschädigen den Schaden nur, wenn auch der Schaden am Wasserfahrzeug selbst gedeckt ist;
- e. Diebstahl.

2.5.1.2 Vollkasko

Zusätzlich zu den zuvor im Abschnitt Teilkasko genannten Schadensereignissen sind Sie auch gegen Schäden an Ihrem Inventar und gegen den Verlust Ihres Inventars versichert, wenn diese verursacht wurden oder entstanden sind durch:

- a. einen Verkehrsunfall während des Transports Ihres Inventars auf der Straße zu und von Ihrem Wasserfahrzeug. Wir erstatten den Schaden nur, wenn auch ein Schaden am Transportmittel selbst entstanden ist;
- b. alle anderen externen Schadenseinwirkungen. Wir erstatten den Schaden nur, wenn auch ein Schaden am Wasserfahrzeug selbst entstanden ist.

Besitzen Sie ein offenes Segel- oder Ruderboot? Dann gehören zum Inventar auch:

- a. Lebensmittel;
- b. Gegenstände, die zur Verpackung, zur Aufbewahrung und zum Verzehr von Lebensmitteln bestimmt sind. Beispielsweise Picknickkorb, Thermosflasche, Kühlbox, Geschirr und Besteck;
- c. spezielle Schlechtwetterkleidung.

Wir erstatten bis zu 750,- Euro je Schadensereignis. Dies gilt nicht für Lebensmittel. Der maximale Erstattungsbetrag für Lebensmittel beträgt 350,- Euro je Schadensereignis. Es gibt keinen Selbstbehalt.

2.5.1.3 Bis zu welchem Betrag ist Ihr Inventar versichert?

Bei Teilkasko ist Ihr Inventar bis zu 20 % der Versicherungssumme für Ihr Wasserfahrzeug versichert. Bei Vollkasko ist Ihr Inventar unbegrenzt versichert.

2.6 Anhänger

In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, ob ein Anhänger mitversichert ist.

Schäden an Ihrem Anhänger sind versichert, wenn diese verursacht wurden durch:

- a. Brand;
- b. Explosion;
- c. direkten Blitzschlag;
- d. Diebstahl;
- e. Unterschlagung und Verlust;
- f. Sturm;
- g. Kollision, Schleudern, Stoßen, Kippen, Abkommen von der Straße oder Sturz ins Wasser;
- h. Materialfehler;
- i. alle anderen externen Schadenseinwirkungen.

2.7 Beiboote

Ein Beiboot ist standardmäßig mitversichert.

Was verstehen wir unter einem Beiboot? Ein Beiboot:

- a. ist ein Zusatzboot, das auf oder hinter dem Wasserfahrzeug mitgeführt wird. Das Zusatzboot kann auch mit einem Segel ausgestattet sein und
- b. erreicht eine Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h und
- c. hat eine Länge, die nicht größer ist als die maximale Breite Ihres Wasserfahrzeugs.

2.8 Mitfahrerunfälle

In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, ob Sie dieses Modul mitversichert haben. Darin finden Sie auch die Höhe der Versicherungssumme pro Schadensereignis im Todesfall und bei Invalidität. Diese Beträge gelten pro versicherte Person.

2.8.1 Deckungsumfang des Moduls Mitfahrerunfälle

Sie sind versichert, wenn Sie bei einem Unfall mit Ihrem Wasserfahrzeug einen Personenschaden erleiden und infolgedessen versterben oder dauerhaft erwerbsunfähig werden. Bei diesem Personenschaden muss es sich um eine medizinisch feststellbare körperliche Verletzung handeln. Außerdem muss der Personenschaden eine direkte und ausschließliche Folge einer externen gewaltsamen und unerwarteten Einwirkung auf Ihren Körper sein.

Sie sind versichert, wenn Sie:

- a. sich auf Ihrem Wasserfahrzeug befinden;
- b. ihr Wasserfahrzeug betreten oder verlassen;
- c. unterwegs Hilfe leisten;
- d. unterwegs eine Notreparatur an Ihrem Wasserfahrzeug vornehmen (lassen) oder dabei Unterstützung leisten;
- e. tanken.

Als Unfall gelten auch die folgenden Ereignisse:

- a. Es gelangen plötzlich und ungewollt Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten oder Feststoffen in Ihren Körper, wodurch Sie eine akute Vergiftung erleiden. Vergiftungen infolge des Konsums von Arznei-, Genuss- oder Betäubungsmitteln fallen nicht darunter.
- b. Sie infizieren sich mit Krankheitserregern oder erleiden eine allergische Reaktion. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Infektion oder Reaktion direkt darauf zurückzuführen ist, dass Sie unbeabsichtigt ins Wasser oder einen anderen Stoff gefallen sind oder wenn Sie sich bewusst dafür in das Wasser oder den Stoff begeben haben, um einen Menschen, ein Tier oder Gegenstände zu retten.
- c. Es gelangen unbeabsichtigt und plötzlich Stoffe oder Gegenstände in Ihren Verdauungstrakt, Ihre Atemwege, Ihre Augen oder Ohren. Dies führt zu einem Personenschaden. Dies gilt nicht, wenn Krankheitserreger in Ihren Körper gelangen.
- d. Sie erleiden einen Muskel-, Bänder- oder Sehnenriss oder eine Verrenkung eines Gelenks. Aber nur, wenn es plötzlich geschieht und ein Arzt die Art und den Ort des Personenschadens feststellt.
- e. Erstickung, Ertrinken, Erfrierung, Sonnenstich, Hitzschlag.
- f. Erschöpfung, Verhungern, Verdursten oder Sonnenbrand. Aber nur, wenn Sie das Ereignis nicht vorhersehen konnten.
- g. Wundinfektion oder Blutvergiftung als Komplikation des Personenschadens. Aber nur, wenn der Personenschaden durch einen Unfall entstanden ist, für den Ihre Versicherung Deckung bietet.
- h. Komplikationen oder Verschlimmerung des Personenschadens. Ab nur als direkte Folge der Notfallversorgung oder medizinischen Behandlung, die infolge des Unfalls notwendig ist.
- i. Anhaltende Beschwerden an der Halswirbelsäule infolge einer Kollision.

2.9 Rechtsschutz

In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, ob Sie dieses Modul mitversichert haben.

2.9.1 Bei welchen Streitigkeiten erhalten Sie Rechtsschutz?

In der Versicherungsübersicht können Sie nachlesen, bei welchen Streitigkeiten Sie Unterstützung erhalten:

Es wird Rechtsschutz	Extern Kosten-versicherungs-gebiet	Mindest-streitgrenze	Interesse
über Material- und Personenschäden, die während der Teilnahme mit dem versicherten Wasserfahrzeug am Schiffsverkehr entstanden sind;	Wie bei der Bootssicherung (Fahrgebiet)	25.000,- Euro	n. zutr.
über strafrechtliche Verfolgung und Verkehrsbußgelder. Es sei denn: <ul style="list-style-type: none">• Ihnen wird vorgeworfen, bewusst gegen das Gesetz verstoßen (Fahrgebiet) zu haben;• Ihnen wird vorgeworfen, vorsätzlich eine Straftat begangen zu haben;• das Straf- oder Bußgeldverfahren kann auf verwaltungsrechtlichem Weg abgewickelt werden;	Wie bei der Bootssicherung (Fahrgebiet)	25.000,- Euro	n. zutr.
über die Reparatur, Wartung oder Versicherung des versicherten Wasserfahrzeugs oder eines für den Transport dieses Fahrzeugs bestimmten Bootsanhängers. Oder die sich unmittelbar aus einem Schlepp- oder Transportvertrag ergeben;	Europa und Mittelmeerländer	25.000,- Euro	175,- Euro
über den Kauf und Verkauf des versicherten Wasserfahrzeugs oder eines für den Transport dieses Fahrzeugs bestimmten Bootsanhängers, nicht aber über den Kauf eines gebrauchten Wasserfahrzeugs ohne schriftliche Garantie eines anerkannten Händlers;	Niederlande	25.000,- Euro	175,- Euro
die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem festen Liegeplatz/Anlegesteg oder Winterstellplatz für das versicherte Wasserfahrzeug stehen	Niederlande	25.000,- Euro	175,- Euro

2.9.2 Deckungsumfang des Moduls Rechtsschutz

- a. Sie erhalten Rechtsschutz von der DAS. In den meisten Fällen erhalten Sie diese Hilfe von den Juristen und Rechtsanwälten der DAS. Ihr Jurist oder Rechtsanwalt:
- berät Sie über Ihre Rechte und über die Möglichkeiten, Ihre Ansprüche durchzusetzen;
 - verhandelt mit der Gegenpartei, um eine für Sie akzeptable Lösung zu finden;
 - verteidigt Sie gegen gegnerische Forderungen;
 - führt in Ihrem Namen Gerichtsverfahren;
 - setzt sich dafür ein, dass Gerichtsurteile vollstreckt werden.
- b. Die DAS kann beschließen, einen Sachverständigen zu beauftragen, der nicht bei der DAS beschäftigt ist. Bei einem solchen Sachverständigen kann es sich beispielsweise um einen Rechtsanwalt oder einen anderen Juristen handeln, aber auch um Gutachter, die die Schadensursache untersuchen oder den Umfang des Schadens feststellen. Die DAS engagiert manchmal auch Ärzte. Die Kosten dieser Sachverständigen trägt die DAS.
- Achtung: Nur die DAS ist befugt, Sachverständige einzuschalten. Sie sind also nicht selbst dazu berechtigt.
- c. Die DAS trägt auch die folgenden Kosten:
- Gerichtsgebühren;
 - Kosten von Sachverständigen, die von der DAS mit der Beweisführung oder der Ermittlung der Ursache oder des Umfangs des Schadens beauftragt wurden;
 - Kosten der vom Gericht geladenen Zeugen und Sachverständigen;
 - die Prozesskosten der Gegenpartei, allerdings nur, wenn das Gericht Sie zur Zahlung dieser Kosten verurteilt hat;
 - Ihre Reise- und Aufenthaltskosten, wenn diese nach Ansicht der DAS in einer Streitigkeit, in der Sie von der DAS unterstützt werden und für die Sie vor einem Gericht im Ausland geladen werden, notwendig sind;
 - Gerichtsvollzieherkosten;
 - Kosten, die Ihnen entstehen, wenn Sie ein in Ihrem Verfahren ergangenes Gerichtsurteil vollstrecken lassen wollen (bis zu fünf Jahre nach dem Urteil).
- d. Die DAS ist berechtigt, Ihnen in bestimmten Fällen anstelle der Gewährung von Rechtsschutz einen Geldbetrag auszahlen, nämlich dann, wenn die Kosten des Rechtsschutzes den Betrag, den Sie von der Gegenpartei erhalten können, übersteigen würden. Die DAS zahlt Ihnen dann den Betrag aus, den Sie von der Gegenpartei erhalten hätten.
- e. Haben Sie durch eine andere Person einen Schaden erlitten? Und ist davon auszugehen, dass diese Person zumindest in den nächsten drei Jahren nicht in der Lage sein wird, Ihnen diesen Schaden zu ersetzen? Dann zahlt die DAS Ihnen den Schadensbetrag aus. Die DAS erstattet in diesem Fall höchstens 1.000,- Euro. Es muss jedoch feststehen, dass Sie Anspruch auf diese Entschädigung haben. Außerdem muss feststehen, dass Sie nicht auf anderem Wege entschädigt werden können.
- f. Ist für Ihre Freilassung in einem Strafverfahren im Ausland eine Kautions erforderlich? Dann kann die DAS Ihnen eine Kautions bis zu 25.000,- Euro vorschreiben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Strafsache von dieser Versicherung gedeckt wird. Wird eine Kautions verlangt, damit eine ausländische Behörde Ihnen Ihr Eigentum zurückgibt? Auch dann kann die DAS Ihnen eine Kautions bis zu 25.000,- Euro vorschreiben. Und auch dann muss es sich um eine Strafsache handeln, die von dieser Versicherung gedeckt wird. Erstattet Ihnen die ausländische Behörde Geld zurück? Dann müssen Sie die Kautions unverzüglich an die DAS zurückzahlen. Erstattet Ihnen die ausländische Behörde kein Geld zurück? Auch dann müssen Sie die Kautions an die DAS zurückzahlen; hierfür haben Sie jedoch ein Jahr Zeit.

2.9.3 In welchen Fällen haben Sie Anspruch auf Rechtsschutz?

- a. Im Falle einer Streitigkeit können Sie bei der DAS Unterstützung beantragen. Sie erhalten dann den Rechtsschutz, den wir in Ihrem Versicherungsschein und diesen Versicherungsbedingungen beschrieben haben. Die Streitigkeit muss Sie selbst oder mitversicherte Personen betreffen.
- b. Es liegt noch keine Streitigkeit vor, aber Sie haben rechtliche Fragen in einer Sache, die sich zu einer Streitigkeit entwickeln könnte?

- Dann können Sie sich von der DAS juristisch beraten lassen.
- c. Ist nach Auffassung der DAS nicht klar, dass eine Streitigkeit vorliegt oder was der Gegenstand der Streitigkeit ist? Dann müssen Sie die Streitigkeit durch ein Sachverständigengutachten nachweisen. In diesem Gutachten muss dargelegt werden, welche Sachverhalte zu der Streitigkeit geführt haben, welche Folgen sich daraus ergeben und wer für diese Sachverhalte verantwortlich ist. Die DAS trägt die Kosten dieses Gutachtens, wenn daraus hervorgeht, dass tatsächlich eine Streitigkeit vorliegt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Ihre Versicherung den Rechtsschutz durch die DAS für diese Streitigkeit deckt.
 - d. Bezieht sich die Streitigkeit auf einen entstandenen Schaden? Dann muss der Schaden während der Laufzeit dieser Versicherung eingetreten sein. Bezieht sich die Streitigkeit auf einen anderen Gegenstand? Dann müssen die Sachverhalte, die dieser Streitigkeit zugrunde liegen, während der Laufzeit dieser Versicherung eingetreten sein. Diese Sachverhalte dürfen für Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung nicht schon vorhersehbar gewesen sein.
 - e. Sie erhalten nur Rechtsschutz von der DAS, wenn eine angemessene Aussicht auf Erfolg besteht. Die DAS beurteilt, ob dies der Fall ist. Kommt die DAS zu dem Schluss, dass keine angemessene Aussicht auf Erfolg besteht? Und sind Sie anderer Auffassung? Dann können Sie das Streitbeilegungsverfahren in Anspruch nehmen.

2.9.4 Karenzzeit: Ab wann haben Sie Anspruch auf Rechtsschutz bei Streitigkeiten?

Es gilt keine Karenzzeit.

2.9.5 Was dürfen Sie von diesem Versicherungsmodul erwarten?

- a. Die bei der DAS beschäftigten Juristen bieten Ihnen kompetente juristische Unterstützung.
- b. Dabei halten sie sich an den Verhaltenskodex für Rechtsschutz [Gedragscode Rechtshulpverlening] der DAS. Diesen Verhaltenskodex finden Sie unter www.das.nl.

- c. Die DAS ist dem niederländischen Versicherungsverband (Verbond van Verzekeraars) angeschlossen und hält sich an den Verhaltenskodex für Versicherungsgesellschaften [Gedragscode Verzekeraars]. Der Text dieses Verhaltenskodex ist zu finden unter www.verzekeraars.nl.
- d. Die DAS hält sich auch an den Qualitätskodex für Rechtsschutz [Kwaliteitscode Rechtsbijstand] des niederländischen Versicherungsverbands [Verbond van Verzekeraars]. Diesen Verhaltenskodex finden Sie unter www.das.nl.
- e. Die DAS hält sich an bestimmte Reaktionsfristen. Sie finden diese Fristen unter www.das.nl.

2.9.6 Wenn Ihre Gegenpartei ebenfalls Rechtsschutz von der DAS erhält

- a. Erhält Ihre Gegenpartei ebenfalls Rechtsschutz von der DAS? Dann haben Sie Anspruch auf weitere Unterstützung durch einen Rechtsanwalt, der nicht bei der DAS beschäftigt ist. Sie sind berechtigt, diesen Anwalt selbst auszuwählen. Auch Ihre Gegenpartei ist berechtigt, dann ihren eigenen Rechtsanwalt zu wählen. Nur die DAS ist berechtigt, diesen Rechtsanwalt in Ihrem Namen zu beauftragen. Sie sind also nicht berechtigt, dem Anwalt selbst einen Auftrag zu erteilen. Unter Rechtsanwalt ist hier auch ein anderer Sachverständiger zu verstehen, der rechtlich befugt ist.
- b. Gehört Ihre Gegenpartei zu den Personen, die neben Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert sind? Dann wird die DAS nur Sie unterstützen. Dabei gilt der Ausgangspunkt, dass die DAS diese Unterstützung selbst bietet.
- c. Gibt es eine Streitigkeit zwischen den Personen, die neben Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert sein? Dann gewährt die DAS nur einer dieser Personen Unterstützung. Sie können selbst angeben, wem die DAS die Unterstützung leisten soll. Dabei gilt der Ausgangspunkt, dass die DAS diese Unterstützung selbst bietet.

2.9.7 Wenn mehrere Personen von derselben Streitigkeit betroffen sind

Sind mehrere Personen an der Streitigkeit beteiligt? Und haben sie das gleiche Interesse wie Sie? Dann möchten Sie möglicherweise gemeinsam mit diesen Personen gegen die Gegenpartei vorgehen. Die DAS kann Ihnen dann Zustimmung erteilen, gemeinsam mit diesen anderen Personen einen Sachverständigen einzuschalten. Es muss sich dann um einen Sachverständigen handeln, der nicht bei der DAS beschäftigt ist. Dieser Sachverständige vertritt dann die Interessen aller beteiligten Personen. In diesem Fall übernimmt die DAS Ihren Anteil an den Gesamtkosten dieses Sachverständigen. Dieser Anteil wird von der DAS festgesetzt, indem die Gesamtkosten durch die Zahl der von diesem Sachverständigen unterstützten Personen geteilt werden.

2.9.8 Wenn Sie Unterstützung in mehrere Streitigkeiten benötigen

Es kann vorkommen, dass Sie die DAS in mehreren Streitigkeiten um Unterstützung bitten. Wenn diese Streitigkeiten auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, betrachtet die DAS sie als eine einzige Streitigkeit.

2.9.9 Beauftragung von Rechtsanwälten oder anderen Sachverständigen

Wenn die DAS es für notwendig erachtet, kann sie einen Sachverständigen beauftragen, der nicht bei ihr beschäftigt ist, beispielsweise einen Rechtsberater oder einen Schadenexperten. Dieser externe Sachverständige kann dann den Rechtsschutz oder einen Teil davon leisten. Nur die DAS ist berechtigt, diesen Sachverständigen in Ihrem Namen zu beauftragen. Sie sind also nicht selbst dazu berechtigt.

2.9.10 Auswahl eines eigenen Rechtsbeistands

Wenn es notwendig ist, in Ihrem Namen ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu führen, sind Sie berechtigt, selbst einen Rechtsbeistand zu wählen. In vielen Fällen kann ein bei der DAS beschäftigter Rechtssachverständiger dieses Verfahren für Sie führen. Auf Wunsch können Sie aber auch einen Rechtsbeistand auswählen, der nicht bei der DAS beschäftigt ist, beispielsweise einen Rechtsanwalt. Dies ist ein sogenannter externer Rechtsbeistand.

Wenn die Partei, mit der Sie eine Streitigkeit haben, ebenfalls Rechtsschutz von der DAS erhält, sind Sie berechtigt, selbst einen Rechtsbeistand zu wählen. Die Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt 2.9.6 „Wenn Ihre Gegenpartei ebenfalls Rechtsschutz von der DAS erhält“.

2.9.11 Bedingungen für die Beauftragung externer Sachverständiger

- a. Die DAS entscheidet, ob es notwendig ist, zur Bearbeitung Ihrer Streitigkeit einen externen Sachverständigen einzuschalten.
- b. Die DAS berät sich immer zunächst mit Ihnen, bevor ein externer Sachverständiger beauftragt wird.
- c. Sie sind nicht berechtigt, selbst einen externen Sachverständigen zu beauftragen. Der Auftrag wird dem externen Sachverständigen stets von der DAS in Ihrem Namen erteilt. Durch den Abschluss dieser Versicherung erteilen Sie der DAS hierzu automatisch die Erlaubnis. Diese Zustimmung können Sie nicht widerrufen.
- d. Möchten Sie während der Bearbeitung Ihrer Streitigkeit den externen Sachverständigen wechseln? Dazu ist die DAS nicht verpflichtet. Die DAS ist ebenso wenig verpflichtet, in derselben Streitigkeit mehr als einen externen Sachverständigen zu beauftragen.
- e. Wurde ein Sachverständiger hinzugezogen, der nicht bei der DAS beschäftigt ist? In diesem Fall beschränkt sich die Rolle der DAS auf die Übernahme der Kosten gemäß den Bedingungen dieser Versicherung. Die DAS befasst sich dann nicht inhaltlich mit der Bearbeitung Ihrer Streitigkeit. Die DAS haftet nicht für etwaige Fehler dieses externen Sachverständigen.
- f. Ist bei einem Verfahren vor einem niederländischen Gericht die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben, muss dieser Rechtsanwalt in den Niederlanden registriert sein oder eine Kanzlei haben.
- g. Bei einem Verfahren vor einem ausländischen Gericht muss der Rechtsanwalt in dem betreffenden Land registriert sein.

2.9.12 Welche Kosten erstattet die DAS?

- a. Die Kosten des Rechtsbeistands durch von der DAS beschäftigte Sachverständige werden als interne Kosten bezeichnet. Interne Kosten werden in unbegrenztem Umfang von der DAS getragen, auch wenn die Sachverständigen der DAS Sie in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unterstützen.
- b. Die DAS übernimmt auch alle weiteren Kosten, die nach Auffassung der DAS für den Rechtsschutz in Ihrer Streitigkeit notwendigerweise entstehen. Diese Kosten werden als „externe Kosten“ bezeichnet. Die DAS trägt nur die Kosten, die angemessen und notwendig sind. Außerdem beschränkt sich die Kostenübernahme durch die DAS auf den mit Ihnen vereinbarten Höchstbetrag. Dieser Betrag wird als externe Kostengrenze bezeichnet. Sie finden diese externe Kostenobergrenze in der Versicherungsübersicht dieses Moduls in Abschnitt 2.9.1 „Bei welchen Streitigkeiten erhalten Sie Rechtsschutz?“. Für diese externen Kosten gilt Folgendes:
- Kosten von Sachverständigen, die nicht bei der DAS beschäftigt sind, d. h. externe Sachverständige, werden nur übernommen, wenn die DAS diese Sachverständigen beauftragt hat. Wenn Sie also selbst einen Sachverständigen beauftragt haben, übernimmt die DAS dessen Kosten nicht.
 - Für einige Verfahren gelten im Rahmen der externen Kostengrenze maximale Erstattungsbeträge je Verfahren. Das gilt für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, bei denen keine Pflicht zur Bestellung eines Prozessbevollmächtigten besteht und bei denen auf Ihren Wunsch ein externer Rechtsbeistand hinzugezogen wurde. Die DAS übernimmt die Bearbeitungskosten dieses externen Rechtsbeistands in diesen Verfahren in Höhe von maximal 7.500,- Euro einschließlich Mehrwertsteuer pro Verfahren. Behandlungskosten sind Honorare einschließlich Kanzlei- und sonstiger Kosten. Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt? Dann erstattet die DAS die Mehrwertsteuer nicht. Hat die DAS die Mehrwertsteuer bereits gezahlt? Dann müssen Sie diesen Betrag an die DAS zurückzahlen.
- c. Entstehen der DAS durch die Leistung von Unterstützungskosten, die Ihnen von Dritten oder einer anderen Versicherung erstattet werden können? Dann leistet die DAS Ihnen einen Vorschuss in Höhe dieser Kosten. Werden Ihnen diese Kosten später von Dritten oder einer anderen Versicherung erstattet, müssen Sie diesen Betrag an die DAS zurückzahlen. Dies gilt auch für Prozesskosten, die Sie aufgrund eines rechtskräftigen Urteils erhalten, sowie für außergerichtliche (Inkasso-)Kosten, die Ihnen erstattet werden. Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt? Dann erstattet die DAS die Mehrwertsteuer nicht. Hat die DAS die Mehrwertsteuer bereits gezahlt? Dann müssen Sie diesen Betrag an die DAS zurückzahlen.
- Die DAS übernimmt auch die Kosten eines professionellen und unabhängigen Streitvermittlers (Mediator), den die DAS für Sie beauftragt hat. Die DAS ist nicht verpflichtet, den Kostenanteil der Gegenpartei zu erstatten.
 - Die DAS übernimmt die Kosten externer Sachverständiger nur in dem Umfang, in dem sie für die Durchführung des Auftrags tatsächlich erforderlich sowie angemessen und notwendig sind.
 - Gerichtsgebühren werden von der DAS nur übernommen, wenn ein Rechtssachverständiger der DAS in Ihrem Auftrag ein Verfahren führt oder wenn ein von uns beauftragter externer Experte dies in Ihrem Namen tut. In diesem Fall erstattet die DAS auch die notwendigen Kosten von Zeugen und Sachverständigen, die das Gericht vorlädt, aber nur, wenn das Gericht Sie zur Zahlung dieser Kosten verurteilt hat.
 - Reise- und Aufenthaltskosten werden von der DAS nur dann erstattet, soweit es sich um Kosten handelt, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie vor einem Gericht im Ausland erscheinen müssen, und nur dann, wenn es Ihrem Rechtsbeistand zufolge dringend anzuraten ist, dass Sie dort erscheinen. Außerdem müssen Sie hierüber vorab mit der DAS Rücksprache halten und muss die DAS Ihnen Zustimmung zu dieser Reise erteilt haben.
 - Die DAS übernimmt auch die Gerichtskosten, zu deren Zahlung Sie letztlich vom Gericht verurteilt wurden, sowie die zur Vollstreckung eines Gerichtsurteils notwendigen Kosten.

d. Für bestimmte Kosten im Rahmen des Rechtsschutzes kann in manchen Fällen eine andere Partei in Regress genommen werden. Das bedeutet, dass diese Partei die Kosten trägt. In diesem Fall ist die DAS berechtigt, diese Kosten in Ihrem Namen zurückfordern. Wenn die DAS diese Kosten eingefordert hat, fällt der betreffende Betrag der DAS zu.

2.9.13 Wann müssen Sie der DAS eine Selbstbeteiligung zahlen?

Sie müssen eine Selbstbeteiligung zahlen, wenn die DAS auf Ihren Wunsch einen externen Rechtsbeistand beauftragt, in Ihrem Namen ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu führen. Das gilt nicht, wenn die Rechtsvorschriften für dieses Verfahren eine rechtsanwaltliche Vertretung vorschreiben (gesetzliche Anwaltspflicht).

Besteht in einem Verfahren keine Anwaltspflicht, können Sie selbst entscheiden, ob Sie sich in diesem Verfahren vertreten lassen wollen von:

- einem bei der DAS beschäftigten Rechtssachverständigen oder
- einem externen von Ihnen ausgewählten Rechtsanwalt oder anderen gesetzlich befugten Sachverständigen.

Bei der Wahl eines externen Rechtsbeistands müssen Sie der DAS eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250,- Euro zahlen. Die DAS beauftragt den von Ihnen ausgewählten externen Rechtsbeistand erst nach Eingang der von Ihnen zu zahlenden Selbstbeteiligung.

2.9.14 Was erwartet die DAS von Ihnen?

a. Benötigen Sie juristische Unterstützung und möchten Sie Ihre Versicherung in Anspruch nehmen? Dann erwarten wir von Ihnen, dass Sie sich schnellstmöglich nach Entstehung der Streitigkeit mit uns in Verbindung setzen, um uns darüber zu informieren. Dann können wir Sie optimal unterstützen. Zudem haben wir dann auch noch die Möglichkeit zu verhindern, dass sich die Streitigkeit ausweitet oder komplexer wird.

- b. Sie müssen der DAS auch die Möglichkeit geben zu versuchen, die Streitigkeit mit Ihrer Gegenpartei auf außergerichtlichem Weg gütlich beizulegen. Sie müssen daran in angemessener Weise mitwirken.
- c. Außerdem erwarten wir, dass Sie an der Arbeit der DAS und des von der DAS in Ihrer Sache beauftragten externen Sachverständigen mitwirken. Das bedeutet, dass Sie:
- die Streitigkeit klar beschreiben und dabei angeben, was Sie in dieser Sache erreichen möchten;
 - uns alle relevanten Informationen und Unterlagen vorlegen, wobei die uns erteilten Informationen korrekt sein müssen;
 - sich damit einverstanden erklären, dass die DAS bei externen Sachverständigen (z. B. Rechtsanwälten oder Ärzten) Informationen einholt oder einsieht;
 - uns auf Verlangen den Umfang der Streitigkeit und Ihres (finanziellen) Anteils daran nachweisen;
 - an der Beantragung eines Adhäsionsverfahrens mitwirken;
 - an der Geltendmachung der Kosten des Rechtsbeistands gegenüber einer anderen Person mitwirken;
 - sich gegenüber der Gegenpartei, den Mitarbeitern der DAS und anderen von der DAS Beauftragten korrekt verhalten;
 - nichts unternehmen, was für die Gewährung des Rechtsschutzes oder die Interessen der DAS nachteilig sein könnte. Sie dürfen zum Beispiel nichts tun, was den Arbeits- oder Kostenaufwand der DAS in Ihrer Streitsache unnötig erhöhen würde.

2.9.15 Streitbeilegung: Was können Sie im Falle einer Meinungsverschiedenheit mit Ihrem Rechtssachverständigen der DAS unternehmen?

a. Es kann vorkommen, dass Sie und der Rechtssachverständige hinsichtlich der Erfolgsaussichten Ihrer Rechtssache oder hinsichtlich der rechtlich-inhaltlichen Bearbeitung Ihres Falls unterschiedlicher Meinung sind. Meinungsverschiedenheiten dieser Art müssen Sie zunächst mit Ihrem Rechtssachverständigen besprechen. Kommen Sie auf diese Weise nicht zu einer Lösung? Dann können Sie bei der DAS die Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens beantragen.

- b. Was bedeutet es, wenn die DAS ein Streitbeilegungsregelung anwendet? Das bedeutet, dass die DAS die juristische Auffassung Ihres Sachverständigen von einem externen Rechtsanwalt prüfen lässt. Dieser Rechtsanwalt gibt dann ein unabhängiges Urteil über die weitere Bearbeitung Ihrer Sache ab. Sie sind berechtigt, diesen Rechtsanwalt selbst auszuwählen. Der Auftrag wird dem Rechtsanwalt von der DAS in Ihrem Namen erteilt. Sie dürfen den ausgewählten Rechtsanwalt also nicht selbst beauftragen, ein unabhängiges Urteil abzugeben. Die DAS zahlt die Kosten des Rechtsanwalts nach dessen Beauftragung. Diese Kosten werden bei der Berechnung des Betrags, den die DAS im Rahmen einer Streitigkeit höchstens erstattet (Kostengrenze), nicht berücksichtigt.
- c. Der Rechtsanwalt gibt ausschließlich ein Urteil ab; er übernimmt also nicht die weitere Behandlung der Sache. Für die DAS ist das Urteil des Rechtsanwalts verbindlich. Die DAS ist aber nicht verpflichtet, die Bearbeitung der Sache nach dem Urteil des Rechtsanwalts einem Sachverständigen zu übertragen, der nicht bei der DAS beschäftigt ist.
- d. Hat die DAS die Streitbeilegungsregelung angewendet, aber waren Sie mit dem Urteil des Rechtsanwalts nicht einverstanden? Und haben Sie die Sache dann auf eigene Kosten unabhängig von der DAS weiter bearbeiten lassen? Dann erstattet die DAS die Kosten dieser Bearbeitung. Das gilt aber nur dann, wenn Sie in der Streitsache Recht bekommen haben und wenn sich ein Rechtsanwalt damit befasst hat. Die DAS trägt nur die üblichen und angemessenen Kosten.
- e. Die DAS ist berechtigt, mit der Behandlung einen Rechtsanwalt zu beauftragen, der nicht bei der DAS beschäftigt ist. Dabei darf es sich aber weder um den Rechtsanwalt, der das unabhängige Urteil abgegeben hat, noch um einen Kanzleikollegen dieses Rechtsanwalts handeln.
- f. Haben Sie eine Meinungsverschiedenheit mit einem Rechtsanwalt oder einem anderen Sachverständigen, der nicht bei der DAS beschäftigt ist? Dann ist die Streitbeilegungsregelung nicht anwendbar.
- a. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihr Rechtssachverständiger bei der Behandlung Ihrer Sache einen Fehler gemacht hat und dass Ihnen dadurch ein Schaden entstanden ist, können Sie dies schriftlich der Geschäftsführung der DAS melden. Die Geschäftsführung wird dann eine Untersuchung einleiten und Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zusenden.
- b. Die DAS ist gegen berufliche Fehler seitens der bei der DAS beschäftigten Rechtssachverständigen versichert. Ihr Rechtssachverständiger kann Sie über diese Versicherung informieren. Stellt sich heraus, dass ein Rechtssachverständiger der DAS tatsächlich einen Fehler begangen hat, erstattet die DAS Ihnen den entstandenen Schaden. Der Höchstbetrag, der Ihnen erstattet wird, ist der Betrag, den die Versicherung der DAS zahlt, zuzüglich der Selbstbeteiligung der DAS.
- c. Die DAS haftet nicht für Fehler von Sachverständigen, die nicht bei der DAS beschäftigt sind.

2.9.16 Was geschieht bei Beendigung des Moduls Rechtsschutz?

Nach Ablauf der Laufzeit des Moduls Rechtsschutz können Sie daraus keine Rechte mehr ableiten.

Dies gilt nicht, wenn die Streitigkeit:

- vor der Beendigung des Moduls Rechtsschutz entstanden ist und
- der DAS innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung gemeldet wurde.

Endet diese Versicherung oder das Modul Rechtsschutz, während Sie in einem Streitfall Unterstützung von der DAS erhalten? Dann wird die DAS in dieser Streitigkeit auch weiterhin Unterstützung leisten.

3 Ausschlüsse

3.1 Was ist nicht im Deckungsumfang Ihrer Bootsversicherung enthalten?

Nicht jeder Schaden wird von Ihrer Versicherung gedeckt. In diesem Kapitel legen wir dar, welche Schäden in keinem Fall von Ihrer Versicherung gedeckt werden. Es gibt auch Fälle, in denen der Schaden nicht nur von einem bestimmten Modul gedeckt wird. Auch darüber informieren wir Sie in diesem Kapitel.

Wurde Ihrer Auffassung nach bei der Bearbeitung Ihrer Streitigkeit durch die DAS ein Fehler gemacht?

3.1.1 Allgemeines

Ihre Versicherung deckt in keinem Fall Schäden, die verursacht wurden oder entstanden sind durch:

- a. Kernreaktionen;
- b. Konflikte;
- c. Vorsatz oder Leichtfertigkeit;
- d. Zweckentfremdung oder unzulässige Nutzung;
- e. Beschlagnahme;
- f. Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen;
- g. Fahren ohne einen in den Niederlanden vorgeschriebenen gültigen Bootsführerschein;
- h. Vermietung oder Leasing ihres Wasserfahrzeugs;
- i. entgeltliche Personenbeförderung;
- j. bezahlte Besatzungsmitglieder;
- k. benannten Sturm;
- l. Funtubes, Drachen, Fallschirme oder andere ähnliche Gegenstände, die von Ihrem Wasserfahrzeug gezogen werden;
- m. Teilnahme mit Ihrem Wasserfahrzeug an anderen Geschwindigkeitsrennen als Segelregatten oder Wasserskiwettkämpfen;
- n. das Ziehen von Wasserskifahrern oder Wakeboardern ohne eine zweite Person an Bord, die die Wasserskifahrer oder Wakeboarder beaufsichtigt. Diese Person muss mindestens 14 Jahre alt sein.

3.1.2 Haftpflicht

Das Modul „Haftpflicht“ Ihrer Versicherung deckt in keinem Fall Schäden:

- a. an Ihrem eigenen Wasserfahrzeug;
- b. an Gegenständen an Bord Ihres Wasserfahrzeugs.

3.1.3 Teil- und Vollkasko

Die Module Teilkasko und Vollkasko Ihrer Versicherung decken in keinem Fall Schäden durch:

- a. einen Materialfehler, der Ihnen bekannt war oder bekannt hätte sein können;
- b. Verschleiß. Es sei denn, infolge des Verschleißes kommt es zu einem Brand, einer Explosion oder einer Kollision. Dann erstatten wir den entstandenen Schaden;
- c. allmählich einwirkende Bedingungen. Dazu gehören Schäden, die durch eine (allmähliche) Einwirkung von Feuchtigkeit, Luft oder Verunreinigungen von Luft, Boden oder Wasser entstehen oder verursacht werden.

Es sei denn, die Einwirkung der Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigung ist plötzlich entstanden. Dann erstatten wir den entstandenen Schaden;

- d. Zersetzung/Angriff von Metall durch korrosive Prozesse wie beispielsweise galvanische Korrosion oder Elektrolyse;
- e. Abblättern oder Ablösen nicht haftender Spachtel-, Grundierungs- oder Konservierungsschichten;
- f. Delamination (das Lösen von Schichten in Verbundwerkstoffen).
- g. Ihre Versicherung deckt keinesfalls Schäden, die aus Wertminderung, Farb- und Glanzunterschieden, Nutzungsausfall oder Kosten für Liegezeiten oder Überwinterung bestehen.

3.1.4 Anhänger und Beiboot

Was Ihren Anhänger oder Ihr Beiboot betrifft, so sind Sie keinesfalls für Schäden oder Kosten versichert infolge von:

- a. allmählich wirkenden Einflüssen wie Verschleiß (z. B. von Reifen und Nähten), Verfärbung, Alterung oder Verrottung;
- b. normalem Gebrauch, wie Flecken, Kratzern und Dellen;
- c. notwendigem Ersatz von Teilen, die regelmäßig ausgetauscht werden müssen, wie beispielsweise Reifen.

3.1.5 Mitfahrerunfälle

Das Modul Mitfahrerunfälle bietet in keinem Fall Versicherungsschutz:

- a. wenn sich der Unfall ereignete, während Sie eine Straftat begingen oder zu begehen versuchten. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie allein oder mit anderen zusammen gehandelt haben. Steht der Unfall in anderer Weise mit der Begehung einer Straftat in Zusammenhang? Auch dann leisten wir keinen Schadenersatz;
- b. für Schmerzen und deren Folgen;
- c. für psychische Beeinträchtigungen und deren Folgen, es sei denn, sie sind die Folge einer medizinisch nachweisbaren Schädigung des Hirngewebes, die durch den Unfall verursacht wurde. Dann erhalten Sie eine Entschädigung.

3.1.6 Rechtsschutz

Das Modul Rechtsschutz bietet in den folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:

- a. Sie erhalten keine Hilfe von der DAS, wenn der Schaden eingetreten ist oder wenn sich die Sachverhalte, auf denen Ihre Streitigkeit basiert, ereignet haben, bevor Sie diese Versicherung bei uns abgeschlossen haben.
- b. Wenn Sie die Streitigkeit bewusst nicht verhütet haben, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, ohne dass Ihnen dadurch ein Nachteil entstanden wäre, wird Ihnen kein Rechtsschutz gewährt.
- c. Wenn Sie die Streitigkeit bewusst verursacht haben, um einen Vorteil zu erzielen, der Ihnen andernfalls nicht entstanden wäre, wird Ihnen kein Rechtsschutz gewährt.
- d. Wenn Ihnen in einem Strafverfahren vorgeworfen wird, bewusst gegen das Gesetz verstößen oder vorsätzlich eine Straftat begangen zu haben, wird Ihnen kein Rechtsschutz gewährt.
- e. Bezieht sich der Konflikt auf die gewerbliche Nutzung des Wasserfahrzeugs? Beispielsweise auf die Vermietung oder die entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung? Dann wird Ihnen kein Rechtsschutz gewährt.
- f. Ist die Streitigkeit entstanden, weil Sie die Verpflichtungen eines Dritten übernommen haben oder weil Verpflichtungen eines Dritten auf Sie übergegangen sind? Dann wird Ihnen kein Rechtsschutz gewährt.
- g. Wollen Sie gegen Gesetze oder allgemeine staatliche Vorschriften vorgehen, die für jeden Bürger gelten? Dann wird Ihnen kein Rechtsschutz gewährt.
- h. Haben Sie eine Streitigkeit mit der DAS, beispielsweise über die Durchführung des Rechtsschutzes? Dann wird Ihnen kein Rechtsschutz gewährt.
- i. Verstoßen Sie gegen die Verpflichtungen aufgrund dieser Versicherungsbedingungen? Dann ist die DAS berechtigt, die Unterstützung einzustellen. Beispielsweise, wenn Sie dem bei der DAS beschäftigten Rechtssachverständigen keine uneingeschränkte Mitwirkung leisten. Oder wenn Sie der DAS bewusst falsche Angaben machen.
- j. Die DAS ist berechtigt, die Unterstützung einzustellen, wenn Sie die DAS benachteiligen.

- k. Besteht nach Auffassung der DAS keine angemessene Aussicht auf Erfolg mehr? Dann ist die DAS berechtigt, die Unterstützung einzustellen.
- l. Gilt für den Konflikt ein Mindeststreitwert, der nicht gegeben ist? Dann wird Ihnen kein Rechtsschutz gewährt. In der Versicherungsübersicht zum Modul Rechtsschutz in Abschnitt 2.9.1 „Bei welchen Streitigkeiten erhalten Sie Rechtsschutz?“ können Sie nachlesen, in welchen Fällen ein Mindeststreitwert gilt und wie hoch er ist.

4 Schaden

4.1 Wie wird im Schadensfall vorgegangen und was erstatten wir?

Wie gehen wir vor, wenn Sie uns einen Schaden melden? Wenn Sie uns einen Schaden melden, stellen wir fest, was geschehen ist, und welchen Umfang der Schaden hat.

Dies tun wir unter anderem anhand der Angaben im Schadensformular, der Informationen, die Sie und gegebenenfalls Ihre Gegenpartei uns erteilen, und wenn nötig anhand von Zeugenaussagen. Sie erteilen uns alle Auskünfte, die wir benötigen.

Ist Ihre Gegenpartei haftbar? Und sind Sie gegen den betreffenden Schaden versichert? Dann werden wir versuchen, die Gegenpartei - oder deren Versicherung - für den Schaden in Regress zu nehmen. Sind Sie nicht gegen den betreffenden Schaden versichert? Dann müssen Sie selbst versuchen, Ihren Schaden geltend zu machen.

Wenn Sie das Modul Rechtsschutz mitversichert haben, können Sie den Schaden der DAS melden. Die DAS wird dann versuchen, den Schaden für Sie geltend zu machen.

Sind Sie selbst haftbar? Dann setzen wir uns mit Ihrer Gegenpartei oder deren Versicherung in Verbindung, um den Schaden zu regulieren.

4.2 Wie ermitteln wir Ihren Schaden?

Wir lassen den Umfang des Schadens durch einen von uns beauftragten Sachverständigen feststellen. Dabei kann es sich handeln um:

- a. einen (Reparatur-)Betrieb, der den Schaden behebt und die Kosten auf dieser Grundlage berechnet;

- b. einen Sachverständigen, der lediglich die Höhe des Schadenbetrags feststellt.

Wenn wir mit Ihnen vereinbaren, dass zwei Sachverständige den Umfang des Schadens feststellen sollen, werden wir jeweils einen Sachverständigen benennen. Können sich diese Sachverständigen nicht über den Umfang des Schadens einigen, bestellen sie gemeinsam einen dritten Sachverständigen. Dies bestimmt den endgültigen Schadenbetrug, der zwischen den von den beiden Sachverständigen ermittelten Beträgen liegt.

Wenn wir den Schadenbetrug ermitteln lassen, bedeutet das noch nicht, dass wir Ihnen eine Entschädigung zahlen müssen.

4.3 Wann erstatten wir einen Schaden?

Wir prüfen, ob Sie nach dem Gesetz für den Schaden haftbar sind. Sind Sie nach dem Gesetz für einen Schaden haftbar und aufgrund dieser Bedingungen gegen den betreffenden Schaden versichert, erstatten wir den Schaden eines Geschädigten.

4.4 Wie ermitteln wir, ob Ihr Schaden versichert ist?

Um festzustellen, ob Ihr Schaden versichert ist, ziehen wir die Informationen heran, die wir erhalten haben. Und wir stellen anhand dieser Versicherungsbedingungen fest, ob der betreffende Schaden versichert ist. Liegt eine Straftat vor, wie etwa Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus? Erstattet Sie dann sofort Anzeige bei der Polizei vor Ort und senden Sie uns einen Nachweis über diese Anzeige.

4.5 Wie ermitteln wir den Umfang eines Schadens?

4.5.1 Haftpflicht

Bei der Feststellung des Umfangs eines Schadens gehen wir von den gesetzlichen Bestimmungen aus. Das bedeutet unter anderem, dass wir ein mögliches eigenes Verschulden Ihrer Gegenpartei in Betracht ziehen.

4.5.2 Teil- und Vollkasko

4.5.2.1 Allgemeines

- a. Kann der Schaden behoben werden? Dann entspricht der Umfang des Schadens den Reparaturkosten. Es sei denn, die Reparaturkosten übersteigen die Differenz zwischen dem Zeitwert Ihres Wasserfahrzeugs unmittelbar vor und nach dem Schadensereignis.
- b. Sind die Reparaturkosten für Ihr Boot höher als diese Differenz oder ist eine Reparatur nicht möglich, hat Ihr Wasserfahrzeug einen Totalschaden erlitten. Dann entspricht der Schadensumfang der Differenz zwischen dem Zeitwert vor und nach dem Schadensereignis.
- c. Lassen Sie einen Schaden nicht reparieren, obwohl dies möglich wäre oder wurde Ihr Wasserfahrzeug gestohlen? Dann wickeln wir den Schaden so ab, als habe Ihr Wasserfahrzeug einen Totalschaden erlitten. Der Umfang des Schadens entspricht dann der Differenz zwischen dem Zeitwert Ihres Wasserfahrzeugs unmittelbar vor und nach dem Schadensereignis.
- d. Tritt der Totalschaden an Ihrem Wasserfahrzeug innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung ein? Und haben Sie Ihr Wasserfahrzeug bei einem anerkannten Wassersporthändler oder Yachtmakler erworben, der im Handelsregister eingetragen ist? Dann entspricht der Umfang des Schadens dem Zeitwert oder dem Anschaffungspreis gemäß der Originalkaufrechnung. Dies bezeichnen wir als Wertgarantie.

4.5.3 Austausch von Teilen Ihres Wasserfahrzeugs

Werden bei der Reparatur Teile Ihres Wasserfahrzeugs ausgetauscht? Dann entspricht der Umfang des Schadens den Reparaturkosten. Mit Ausnahme von:

- a. Planen oder Segeln, Sprayhoods und anderen vergleichbaren Teilen;
- b. einem Außenbordmotor, der zum Zeitpunkt des Schadens älter als drei Jahre ist;
- c. Teilen, die bereits vor dem Schadensereignis durch Verschleiß und andere allmählich einwirkende Bedingungen beschädigt waren.

Dann erstatten wir den Zeitwert des Teils, weil das Teil durch Verschleiß bereits an Wert verloren hat.

4.5.4 Eigentumsübertragung im Falle eines Diebstahls

Wurde Ihr Wasserfahrzeug gestohlen und sind Sie gegen Diebstahl versichert? Dann haben wir 30 Tage Zeit, Ihr Boot zu suchen (oder suchen zu lassen). Diese Wartezeit beginnt, nachdem Sie bei der Polizei Anzeige erstattet und uns davon in Kenntnis gesetzt haben.

Sie haben Anspruch auf Entschädigung:

- a. 30 Tage, nachdem Sie uns den Schaden gemeldet haben, und weder Sie noch wir wussten oder hätten wissen können, dass Ihr Wasserfahrzeug in diesem Zeitraum wiedergefunden wurde und;
- b. wenn wir alle Informationen von Ihnen erhalten haben, die wir benötigen, um den Schaden und Ihren Schadenersatzanspruch festzustellen;
- c. wenn Sie uns das Eigentum an Ihrem Wasserfahrzeug übertragen haben.

4.5.5 Nautische Geräte

4.5.5.1 Neuwertregelung

Der Umfang des Schadens entspricht der Differenz zwischen dem Neuwert Ihrer nautischen Geräte unmittelbar vor dem Schadensereignis und dem unmittelbar nach dem Schadensereignis festgestellten Zeitwert.

4.5.5.2 Zeitwertregelung

Den Zeitwert berechnen wir, indem wir vom Neuwert einen Betrag für den Wertverlust aufgrund von Alter und/oder Verschleiß abziehen. Wir erstatten den Zeitwert, wenn er weniger als 40 % des Neuwerts beträgt.

4.5.5.3 Kann der Schaden repariert werden?

Kann der Schaden repariert werden? Und sind die Reparaturkosten niedriger als die Differenz des Werts unmittelbar vor und nach dem Schadensereignis? Dann entspricht der Umfang des Schadens den Reparaturkosten.

4.5.6 Inventar

4.5.6.1 Neuwertregelung

Der Umfang des Schadens entspricht der Differenz zwischen dem Neuwert des Inventars und dem unmittelbar nach dem Schadensereignis festgestellten Zeitwert.

4.5.6.2 Zeitwertregelung

Unter bestimmten Bedingungen erstatten wir den Zeitwert. Den Zeitwert berechnen wir, indem wir vom Neuwert einen Betrag für den Wertverlust aufgrund von Alter und/oder Verschleiß abziehen.

Wir erstatten den Zeitwert, wenn:

- a. er weniger als 40 % des Neuwerts beträgt;
- b. das Inventar für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwendet wurde;
- c. es sich um antikes Inventar handelt;
- d. es sich um Inventar mit Seltenheitswert handelt.

4.5.6.3 Kann der Schaden repariert werden?

Kann der Schaden repariert werden? Und sind die Reparaturkosten niedriger als die Differenz des Werts unmittelbar vor und nach dem Schadensereignis? Dann entspricht der Umfang des Schadens den Reparaturkosten.

4.5.7 Antriebsanlage und Generatoren

Der Umfang des Schadens entspricht der Differenz zwischen dem Zeitwert der Antriebsanlage und der Generatoren unmittelbar vor dem Schadensereignis und dem unmittelbar nach dem Schadensereignis festgestellten Zeitwert.

4.5.7.1 Kann der Schaden repariert werden?

Kann der Schaden repariert werden? Und sind die Reparaturkosten niedriger als die Differenz des Werts unmittelbar vor und nach dem Schadensereignis? Dann entspricht der Umfang des Schadens den Reparaturkosten. Hatte ein beschädigtes Teil durch Verschleiß bereits an Wert verloren? Und wird dieses Teil durch ein neues Teil ersetzt? Dann erstatten wir den Betrag nicht, weil das Teil durch Verschleiß bereits an Wert verloren hatte.

4.5.7.2 Kann der Schaden nicht repariert werden?

Dann entspricht der Umfang des Schadens der Differenz zwischen dem Zeitwert der Antriebsanlage und der Generatoren unmittelbar vor dem Schadensereignis und dem unmittelbar nach dem Schadensereignis festgestellten Restwert.

4.5.8 Anhänger

Der Umfang des Schadens entspricht der Differenz zwischen dem Zeitwert des Anhängers unmittelbar vor und nach dem Schadensereignis.

4.5.8.1 Kann der Schaden repariert werden?

Kann der Schaden repariert werden? Und sind die Reparaturkosten niedriger als die Differenz des Werts unmittelbar vor und nach dem Schadensereignis? Dann entspricht der Umfang des Schadens den Reparaturkosten.

4.5.9 Mitfahrerunfälle

4.5.9.1 Wie stellen wir den Invaliditätsgrad fest?

Wir lassen den Invaliditätsgrad durch eine ärztliche Untersuchung in den Niederlanden feststellen. Im Falle einer Verletzung stellt ein Arzt den Prozentsatz des (Funktions-)Verlusts auf der Grundlage der Maßstäbe in der neuesten Ausgabe des Leitfadens der American Medical Association (AMA) zur Bewertung der dauerhaften Beeinträchtigung [Guides to the Evaluation of Permanent Impairment] fest. Falls erforderlich, zieht der Arzt ergänzend hierzu die Richtlinien niederländischer Fachärzteverbände hinzu. Bei der Bestimmung des Prozentsatzes des (Funktions-)Verlusts wird Ihr Beruf nicht berücksichtigt.

- a. Welchen Einfluss haben Hilfsmittel, die Sie nach dem Unfall benötigen, auf den Grad der Invalidität?
 - Äußerlich
Hilfsmittel, die außerhalb Ihres Körpers angebracht werden oder die Sie außerhalb des Körpers tragen, bleiben bei der Bestimmung des Invaliditätsgrads unberücksichtigt.
 - Innerlich
Hilfsmittel, die in Ihrem Körper angebracht sind, werden bei der Bestimmung des Invaliditätsgrads berücksichtigt.
- b. Welchen Einfluss haben vorbestehende Beeinträchtigungen auf den Invaliditätsgrad?
 - Litten Sie vor dem Unfall bereits an einer Krankheit, Beeinträchtigung oder Vorinvalidität? Und hatte der Unfall infolgedessen schwerere Folgen? Dann gehen wir von den Folgen aus, die der Unfall gehabt hätte, wenn Sie die Krankheit, Beeinträchtigung oder Vorinvalidität nicht gehabt hätten. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn Ihre Krankheit, Beeinträchtigung oder Vorinvalidität die Folge eines früheren, durch diese Versicherung gedeckten Unfalls war.

Aber nur dann, wenn wir dafür bereits eine Entschädigung geleistet haben oder dies noch tun werden.

- Litten Sie vor dem Unfall bereits an einer Krankheit oder Beeinträchtigung? Und hat der Unfall dazu geführt, dass sich diese Krankheit oder Beeinträchtigung verschlimmert hat oder Beschwerden verursacht? Dann erhalten Sie keine Entschädigung.
- Lag vor dem Unfall bereits ein Funktionsverlust des betreffenden Körperteils oder Organs vor? Dann kürzen wir die Invaliditätsleistung entsprechend.

4.5.9.2 Innerhalb welcher Frist stellen wir den Invaliditätsgrad fest?

- a. Wir lassen den Invaliditätsgrad feststellen, sobald ärztlicherseits keine Veränderung Ihres körperlichen Zustands mehr erwartet wird.
- b. Wird ärztlicherseits drei Jahren nach dem Unfall erwartet, dass sich Ihr körperlicher Zustand noch verändern kann, lassen wir den Invaliditätsgrad auf der Grundlage Ihres körperlichen Zustands zu diesem Zeitpunkt bestimmen. Darüber können wir aber auch andere Vereinbarungen mit Ihnen treffen.

4.6 Wie berechnen wir den Erstattungsbetrag?

4.6.1 Allgemeines

Als Grundlage für die Entschädigung, die wir Ihnen zahlen, dient uns das Ausmaß des Schadens. In Ihrem Versicherungsschein und in diesen Bedingungen sind die Versicherungssummen und maximalen Entschädigungsbeträge angegeben. Die von uns geleistete Entschädigung übersteigt keinesfalls diese Versicherungssummen und maximalen Erstattungsbeträge.

Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt? Dann erstatten wir den Schaden ohne Mehrwertsteuer. Hat Ihr Wasserfahrzeug einen Totalschaden erlitten? Dann ziehen wir den Restwert vom Schadensbetrag ab. Die von uns geleistete Entschädigung übersteigt jedoch keinesfalls die Reparaturkosten. Gilt für Ihre Versicherung eine Selbstbeteiligung? Dann ziehen wir diesen Betrag vom Schadensbetrag ab. Der verbleibende Betrag wird Ihnen ausgezahlt.

4.6.2 Lassen Sie den Schaden auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags reparieren?

In diesem Fall zahlen wir Ihnen einen Vorschuss in Höhe von 50 % dieses spezifizierten, von uns genehmigten Kostenvoranschlags. Den Restbetrag erhalten Sie, sobald die Rechnung bei uns eingegangen ist.

4.6.3 Lassen Sie Ihr Wasserfahrzeug nicht reparieren?

Wenn der Schaden repariert werden kann, Sie ihn aber nicht oder nicht vollständig reparieren lassen, zahlen wir erst eine Entschädigung aus, nachdem der Schaden repariert wurde.

4.6.4 Wurde der Schaden nicht innerhalb eines Jahres repariert?

Wurde der Schaden an Ihrem Wasserfahrzeug oder mitversicherten Anhänger nicht innerhalb eines Jahres nach Schadenseintritt repariert und haben Sie keine andere Vereinbarung mit uns getroffen, erstatten wir den Hälften der Schadensbetrags.

4.6.5 Kaufen Sie nach einem Totalschaden ein neues Wasserfahrzeug?

Wenn Sie nach einem Totalschaden ein neues Wasserfahrzeug erwerben und der Kaufpreis des neuen Wasserfahrzeugs den Schadensbetrag übersteigt, erstatten wir zusätzlich maximal 10 % des Zeitwerts Ihres Wasserfahrzeugs unmittelbar vor dem Schadensereignis. Die Gesamtleistung übersteigt jedoch keinesfalls 110 % der Versicherungssumme. Kauf und Kaufpreis müssen belegt werden.

4.6.6 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Ihre Selbstbeteiligung ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

4.6.7 Niedrigere Selbstbeteiligung

Hatten Sie direkt vor dem Jahr, in dem das Schadensereignis stattfand, mehrere Jahre in Folge keinen Schaden? Dann verringert sich die Selbstbeteiligung für jedes schadenfreie Versicherungsjahr um 20 %.

Hierfür gelten die folgenden Bedingungen:

- a. die Selbstbeteiligung kann höchstens um 1.250,- Euro sinken und;
- b. die Selbstbeteiligung kann nicht unter 100,- Euro sinken.

4.6.8 Keine Selbstbeteiligung für Beiboote

Was verstehen wir unter einem Beiboot? Ein Beiboot:

- a. ist ein Zusatzboot, das auf oder hinter dem Wasserfahrzeug mitgeführt wird. Das Zusatzboot kann auch mit einem Segel ausgestattet sein und
- b. erreicht eine Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h und
- c. hat eine Länge, die nicht größer ist als die maximale Breite Ihres Wasserfahrzeugs.

Die Selbstbeteiligung in Ihrem Versicherungsschein gilt nicht für Ihr Beiboot.

4.6.9 Inventar

Für die folgenden besonderen Inventargegenstände gilt eine Obergrenze für den Erstattungsbetrag je Schadensereignis. Dies betrifft:

- a. Besondere Sportausstattung. Beispielsweise Sportangelruten, Wasserskier, Tauchausstattung und Neoprenanzüge. Wir erstatten höchstens 500,- Euro je Schadensereignis;
- b. Für andere Aktivitäten als die Bootsfahrt mitgeführte Gegenstände. Beispielsweise Golfausstattung und Fahrräder. Wir erstatten höchstens 500,- Euro je Schadensereignis.

Ist in Ihrem Versicherungsschein eine Selbstbeteiligung angegeben? Dann gilt diese nicht für diese besonderen Inventargegenstände.

4.6.10 Mitfahrerunfälle

4.6.10.1 Wie wird die Leistung im Falle einer Invalidität festgestellt?

Den Prozentsatz der Leistung setzen wir anhand des von einem Arzt festgestellten (Funktions-)Verlusts fest. Hierzu ziehen wir die Tabelle der Leistungsprozentsätze bei Invalidität heran.

- a. Vollständiger (Funktions-)Verlust
Liegte ein vollständiger (Funktions-)Verlust eines oder mehrerer in der Tabelle genannter Körperteile oder Organe vor? Die Leistung, die Sie dann erhalten, entspricht dem Prozentsatz des Betrags, den Sie für den Fall einer Invalidität versichert haben. Diese Versicherungssumme ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

b. Teilweiser (Funktions-)Verlust

Liegt ein teilweiser (Funktions-)Verlust eines oder mehrerer in der Tabelle genannten Körperteile oder Organe vor? Dann erhalten Sie einen verhältnisgleichen Teil der Leistung, die Ihnen bei vollständigem (Funktions-)Verlust ausgezahlt worden wäre.

c. Andere Personenschäden

Ist der Personenschaden, den Sie erlitten haben, nicht in der Tabelle aufgeführt? Dann stellt ein Arzt fest, welchen prozentualen (Funktions-)Verlust dieser Personenschaden für Ihren ganzen Körper bedeutet. Die Leistung, die Sie dann erhalten, entspricht diesem Prozentsatz des Betrags, den Sie für den Fall einer Invalidität versichert haben. Diese Versicherungssumme ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

Tabelle der Leistungen bei Invalidität

Bei vollständigem (Funktions-) Verlust von	ist der Leistungs- prozentsatz
• Sehkraft beider Augen	100
• Sehkraft eines Auges	
• Sehkraft eines Auges, wenn wir im Rahmen dieser Versicherung bereits für den Verlust der Sehkraft des anderen Auges gezahlt haben	70
• Gehör auf beiden Ohren	60
• Gehör auf einem Ohr	30
• Arm	75
• Alle Finger einer Hand	65
• Daumen	25
• Zeigefinger	15
• Mittelfinger	12
• Ringfinger	10
• Kleiner Finger	10
• Bein	70
• Große Zehe	10
• Andere Zehe	5
• Milz	5
• Niere	15
• Lunge	25
• Geschmacks- und/oder Geruchssinn	5
• Sprechvermögen	50
• Alle Zähne, bei denen ein Zahnersatz nicht möglich ist, ausgenommen Milchzähne und Prothesen	20
• Alle Zähne, bei denen ein Zahnersatz möglich ist, ausgenommen Milchzähne und Prothesen	5
• Die Halswirbelsäule infolge eines Schleudertraumas	5

4.6.10.2 Wie wird die Leistung im Todesfall festgestellt?

Im Falle des Todes entspricht die Leistung der Versicherungssumme für den Todesfall. Dieser Betrag ist in Ihrem Versicherungsschein angegeben.

4.6.10.3 Wie zahlen wir die Leistung?

a. An wen zahlen wir?

- Invalidität

Bei Invalidität zahlen wir die Leistung Ihnen aus, sofern Sie nicht eine andere Person angeben, die die Leistung erhalten soll. Diese Person wird als Begünstigter bezeichnet. Wenn Sie versterben, bevor wir Ihnen die Invaliditätsleistung auszahlen konnten, zahlen wir die Leistung ebenfalls an den Begünstigten oder dessen Erben aus.

- Todesfall

Im Todesfall zahlen wir die Leistung an den Begünstigten oder an dessen Erben aus. Leistungen an den niederländischen Staat sind ausgeschlossen.

b. Die ausgezahlte Leistung entspricht höchstens der Versicherungssumme bei Invalidität.

Während der Laufzeit dieser Versicherung zahlen wir Ihnen höchstens die Versicherungssumme bei Invalidität aus.

c. Wird die Invalidität erst später festgestellt, zahlen wir eine Zinsvergütung.

Wurde der Invaliditätsgrad sechs Monate nach dem Unfall noch nicht festgestellt? Dann zahlen wir Ihnen ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Zinsen auf die Entschädigung, die wir Ihnen letztlich auszahlen. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung ausgezahlt. Die gesetzlichen Zinsen werden halbjährlich von der Regierung festgesetzt. Weitere Informationen über die gesetzlichen Zinsen finden Sie auf der staatlichen Website unter www.rijksoverheid.nl.

4.6.11 Welche weiteren Kosten erstatten wir?

Wenn der Schaden versichert ist, erstatten wir auch die folgenden Kosten:

4.6.11.1 Kosten der Schadensverhütung oder -begrenzung

Wir tragen die Kosten der Maßnahmen, die nach vernünftigem Ermessen zur Verhütung eines drohenden Schadens oder zur Begrenzung eines bereits eingetretenen Schadens notwendig sind. Es muss allerdings feststehen, dass eine unmittelbare Gefahr drohte. Und Sie müssen gegen den Schaden versichert sein, der ohne Ihr Eingreifen entstanden oder größer geworden wäre. Die Kosten der Behebung der Schadensursache werden von uns nicht erstattet.

Die von uns geleistete Entschädigung übersteigt keinesfalls die Versicherungssumme oder den maximalen Erstattungsbetrag.

4.6.11.2 Kosten von Hilfs- und Bergungsarbeiten

Wir tragen die Kosten für Hilfs- und Bergungsarbeiten an Ihrem Wasserfahrzeug und Ihrem Inventar, die nach vernünftigem Ermessen zur Verhütung eines drohenden Schadens oder zur Begrenzung eines bereits eingetretenen Schadens notwendig sind. Sie müssen aber gegen den Schaden versichert sein, der ohne Ihr Eingreifen entstanden oder größer geworden wäre. Wir erstatten diese Kosten nur, wenn wir vorab Zustimmung zu den betreffenden Arbeiten erteilt haben. Wenn wir keine Zustimmung erteilt haben, ist es möglich, dass wir die Kosten nur zum Teil erstatten.

4.6.11.3 Räumungs- und Hebekosten

Entstehen Ihnen infolge einer gesetzlichen Bestimmung/Verordnung zwangswise Kosten, weil Sie nach einem Schadensereignis versicherte Gegenstände beseitigen oder das Wasserfahrzeug heben lassen müssen? Oder beschließen wir in Absprache mit Ihnen, die Gegenstände zu beseitigen oder das Wasserfahrzeug zu heben? Dann erstatten wir diese Kosten.

4.6.11.4 Transport- und Bewachungskosten

Hat Ihr Wasserfahrzeug infolge eines versicherten Schadensereignisses einen Schaden erlitten und kann es nicht aus eigener Kraft einen Reparaturbetrieb in der direkten Umgebung erreichen? Dann erstatten wir die notwendigen Transport- und Bewachungskosten.

4.6.11.5 Kosten der Miete eines Ersatzwasserfahrzeugs

Hat Ihr Wasserfahrzeug infolge eines versicherten Schadensereignisses einen Schaden erlitten und war es nicht möglich, innerhalb von zwei Tagen eine (Not-)Reparatur an Ihrem Aufenthaltsort durchzuführen? Dann erstatten wir die folgenden Kosten:

- a. Miete eines gleichwertigen Ersatzwasserfahrzeugs oder
- b. Unterkunft in einem Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunft. Dies gilt aber nur, wenn das Wasserfahrzeug während des Schadensereignisses als Urlaubsunterkunft diente.

Wir erstatten höchstens 350,- Euro pro Tag und höchstens 5.000,- Euro je Schadensereignis.

4.6.11.6 Kosten der Rückführung des Wasserfahrzeugs und/oder des Bootsanhängers

Wir übernehmen die Kosten für den Transport Ihres Wasserfahrzeugs und des zugehörigen Bootsanhängers zu Ihrem festen Liegeplatz. Wir erstatten die Kosten nur, wenn:

- a. eine infolge eines versicherten Schadensereignisses notwendige Reparatur nicht innerhalb einer angemessenen Frist an Ihrem Aufenthaltsort durchgeführt werden kann;
- b. Ihr Wasserfahrzeug infolge eines versicherten Ereignisses nicht mehr als Transportmittel oder als Unterkunft geeignet ist;
- c. das Transportmittel oder der zugehörige Bootsanhänger, mit dem Ihr Wasserfahrzeug transportiert wird, so beschädigt sind, dass eine Reparatur nicht innerhalb von 5 Tagen möglich ist;
- d. der Schiffsführer Ihres Wasserfahrzeugs infolge einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage ist, das Wasserfahrzeug zu steuern und nicht innerhalb einer angemessenen Frist gesund wird und niemand sonst in der Reisegesellschaft in der Lage ist, Ihr Wasserfahrzeug zu steuern.

Sie haben keinen festen Liegeplatz? Dann entscheiden wir, ob wir die Kosten (oder einen Teil davon) des Transports zu einem von Ihnen gewählten Liegeplatz erstatten.

4.6.11.7 Kosten der Rückführung der Mitfahrenden

Wird das Wasserfahrzeug als Urlaubsunterkunft oder als Transportmittel zum und vom Urlaubsort genutzt? Und ist Ihr Wasserfahrzeug infolge eines versicherten Schadensereignisses nicht mehr dazu geeignet? Und kann nicht innerhalb einer angemessenen Frist eine Notreparatur an Ihrem Aufenthaltsort durchgeführt werden? Dann erstatten wir die Kosten für den Transport von Ihnen und Ihren Mitfahrenden zu einem von Ihnen gewählten Ort in den Niederlanden, Belgien oder Deutschland.

Hierfür gelten allerdings die folgenden Bedingungen:

- a. Das Schadensereignis fand in einem anderen Land als im Bestimmungsland der Rückführung statt.
- b. Die Rückführung erfolgt in die Niederlande, nach Belgien oder Deutschland.
- c. Das Wasserfahrzeug wäre am Ende der Urlaubsreise wieder zu einem (festen) Liegeplatz in den Niederlanden, in Belgien oder in Deutschland zurückgekehrt.
- d. Wir stellen vorab in Absprache mit Ihnen fest, ob eine Rückführung erforderlich ist und, wenn ja, in welcher Weise sie vonstatten gehen soll.

Wir erstatten höchstens 2.500,- Euro je Schadensereignis.

4.6.11.8 Vermittlung bei unvorhergesehenem Mangel an Bargeld

Haben Sie infolge eines versicherten Schadensereignisses nicht genügend Geld zur Verfügung? Dann versuchen wir zu vermitteln, dass Ihnen ein ausreichender Betrag überwiesen wird. Die Kosten der Überweisung tragen wir.

Wenn eine Vermittlung nicht gelingt, leihen wir Ihnen den fehlenden Betrag. Wir vermitteln oder leihen nur dann Geld, wenn wir ausreichende Sicherheit haben, dass der Betrag zurückgezahlt wird. Sie sind verpflichtet, uns das Geld schnellstmöglich, auf jeden Fall jedoch innerhalb von zwei Monaten zurückzuzahlen.

Je Schadensereignis leihen wir höchstens 5.000,- Euro aus.

4.6.11.9 Vermittlung bei der Zusendung von Ersatzteilen

Hat Ihr Wasserfahrzeug infolge eines versicherten Schadensereignisses einen Schaden erlitten und brauchen Sie Ersatzteile, damit Ihr Wasserfahrzeug an Ihrem Aufenthaltsort repariert werden kann? Dann sorgen wir dafür, dass Ihnen diese Ersatzteile zugeschickt werden. Dies tun wir jedoch nur, wenn diese Ersatzteile an Ihrem Aufenthaltsort nicht oder nicht kurzfristig erhältlich sind. Die Versandkosten und eventuelle Zollgebühren tragen wir.

4.6.11.10 Unfall und Krankheit

Werden Sie während der Nutzung Ihres Wasserfahrzeugs plötzlich krank oder erleiden Sie einen Unfall? Und müssen Sie für die erste ärztliche Behandlung unverzüglich an einen anderen Ort gebracht werden? Dann erstatten wir die Beförderungskosten. Wir erstatten höchstens 2.500,- Euro je Schadensereignis. Wird der Schaden aufgrund einer anderen Versicherung oder Regelung erstattet? Dann erstatten wir nur die Kosten, die aufgrund der anderen Versicherung oder Regelung nicht erstattet werden.

4.7 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

Wenn Ihnen ein Schaden entstanden ist, haben Sie bestimmte Verpflichtungen. Es ist wichtig, dass Sie diesen Verpflichtungen nachkommen. Wenn Sie dies nicht tun und uns dadurch ein Nachteil entsteht, ist es möglich, dass wir Ihnen den Schaden nicht oder nur teilweise erstatten.

4.7.1 Welche Verpflichtungen haben Sie im Schadensfall?

- a. Versuchen Sie, den Schaden so weit wie möglich zu begrenzen.
- b. Melden Sie Schäden möglichst unverzüglich an.
- c. Liegt eine Straftat vor, wie etwa Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus? Erstattet Sie dann sofort Anzeige bei der Polizei vor Ort.
- d. Lassen Sie den Schaden von uns begutachten. Zu diesem Zweck können wir einen oder mehrere Sachverständige hinzuziehen. Wenn diese Experten Sie um Informationen bitten, sind Sie verpflichtet, die verlangten Informationen zu erteilen. Heben Sie alle Nachweise im Zusammenhang mit dem Schaden, beispielsweise Rechnungen, gut auf. Wir können später verlangen, dass Sie uns diese Nachweise zur Überprüfung vorlegen.
- e. In den folgenden Fällen bitten wir Sie um Ihre Mitwirkung:
 - Wir werden für einen Schaden haftbar gemacht, an dem (möglicherweise) Ihr Wasserfahrzeug beteiligt ist.
 - Wir wollen für die Entschädigung, die wir Ihnen gezahlt haben, einen Dritten in Regress nehmen. Sie sind dann verpflichtet, Ihre Ansprüche gegen diesen Dritten an uns abzutreten, beispielsweise durch Unterzeichnung einer entsprechenden Urkunde.

- Sie haben Ihr Wasserfahrzeug infolge eines Schadensereignisses, das im Modul Diebstahl versichert ist, verloren (beispielsweise indem Ihr Wasserfahrzeug gestohlen wurde). Sie sind dann verpflichtet, das Eigentum an Ihrem Wasserfahrzeug an uns zu übertragen.

- f. Bitten wir Sie um eine schriftliche, unterzeichnete Erklärung über den Schaden, müssen Sie uns diese Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen. In dieser Erklärung beschreiben Sie, wie der Schaden entstanden ist und welchen Umfang er hat. Bitten wir Sie um bestimmte Dokumente, müssen Sie diese mitschicken.
- g. Erhalten Sie Briefe, Haftbarmachungen oder Vorladungen, senden Sie sie uns unverzüglich zu, damit wir die notwendigen Maßnahmen einleiten können.
- h. Wird der Schaden aufgrund einer anderen Versicherung, gesetzlichen Bestimmung oder Regelung erstattet? Dann müssen Sie uns diese melden.
- i. Sie sind verpflichtet, unseren Anweisungen sowie den Anweisungen der von uns hinzugezogenen Personen (z. B. Gutachter) Folge zu leisten.

4.8 Andere Versicherung/Vorsorge/Regelung

Die Versicherung deckt den Schaden nicht, wenn Sie Ansprüche aus einer anderen Versicherung, Vorsorge oder Regelung herleiten können. Dies gilt selbst dann, wenn Sie diese Rechte auch ohne diese Versicherung geltend machen könnten.

Diese Bestimmung gilt nicht für Unfallversicherungen oder Unfalldeckung.

5 Versicherungsbeitrag

5.1 Beitragszahlung

Sie sind verpflichtet, den Versicherungsbeitrag einschließlich Versicherungssteuer zu zahlen.

5.1.1 Erstbeitrag

Sie sind verpflichtet, den Versicherungsbeitrag (zuzüglich Versicherungssteuer) vor dem ersten Monat oder dem ersten Jahr der Versicherung zu zahlen. Sie tun dies ab dem ersten Tag nach dem Erhalt unserer Zahlungsaufforderung.

5.1.2 Folgebeitrag

Bei einem laufenden Versicherungsvertrag müssen Sie den Versicherungsbeitrag (zuzüglich Versicherungssteuer) am ersten Tag des Zeitraums zahlen, auf den sich der Beitrag bezieht.

5.1.3 Zwischenzeitliche Änderungen

Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung einer Versicherung müssen Sie den Versicherungsbeitrag (zuzüglich Versicherungssteuer) am ersten Tag nach Erhalt unserer Zahlungsaufforderung zahlen.

5.2 Sanktionen bei Zahlungsverzug

Haben Sie die Zahlung des Versicherungsbeitrags samt Versicherungssteuer nicht fristgerecht gezahlt, sind Sie in Verzug. Bezieht sich dieser Verzug auf den Erstbeitrag? Dann erlischt der Versicherungsschutz automatisch, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist.

Sowohl bei der Erst- als auch bei der Folgeprämie gilt, dass in diesem Fall der Versicherungsschutz für auftretende Schäden entfällt;

- a. sollten Sie den fälligen Versicherungsbeitrag und die Versicherungssteuer nicht fristgerecht gezahlt haben. Wir berufen uns auf diese Regelung nur im Falle eines Zahlungsverzugs von mindestens 30 Tagen. Im Falle eines Folgebeitrags berufen wir uns nur dann auf diese Regelung, wenn wir Sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Zahlung aufgefordert haben.
- b. sollten Sie sich weigern, den Beitrag und die Versicherungssteuer (in voller Höhe) zu zahlen.

Auch wenn der Versicherungsschutz ausgesetzt ist, sind Sie zur Zahlung des Versicherungsbeitrags und der Versicherungssteuer verpflichtet.

Der Versicherungsschutz tritt am Tag nach dem Datum, an dem wir alle ausstehenden Versicherungsbeiträge erhalten haben, wieder in Kraft. Der Versicherungsschutz wird nicht rückwirkend wiederhergestellt. Während des Zeitraums, in dem der Versicherungsschutz ausgesetzt war, können Sie keine Ansprüche geltend machen.

5.3 Beitragsrückerstattung

Wurde die Versicherung oder ein Modul zwischenzeitlich beendet? Dann erhalten Sie die zu viel gezahlten Beiträge samt Versicherungssteuer abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurück.

Dies gilt nicht, wenn die Versicherung beendet wird, weil Sie oder der Versicherte uns wissentlich falsche Angaben gemacht haben oder dies versucht haben, um unberechtigterweise eine Versicherungsleistung zu erhalten.

5.4 Wie funktioniert der Schadensfreiheitsrabatt?

5.4.1 Wie setzen wir Ihren Versicherungsbeitrag fest?

Beim Abschluss der Versicherung entscheiden wir, ob Sie für einen Schadensfreiheitsrabatt in Betracht kommen.

Wir prüfen, ob Ihre Versicherung direkt an eine frühere Versicherung anschließt und ob Ihnen bereits ein Schaden entstanden ist. Je nach Anzahl der schadensfreien Jahre wird ein Beitragsrabatt gewährt. Dieser Rabatt ist in der Rabattskala angegeben.

Nach jedem Vertragszeitraum (im Nachfolgenden „Versicherungsjahr“ genannt) stellen wir erneut fest, welcher Rabatt Ihnen im folgenden Versicherungsjahr gewährt wird. Dabei kommt es darauf an, ob Ihnen im vergangenen Versicherungsjahr ein Schaden entstanden ist.

5.4.1.1 Haben wir keine Entschädigung gezahlt?

Wenn wir in einem Versicherungsjahr keine Entschädigung gezahlt haben und dies auch nicht erwarten, erhalten Sie im folgenden Versicherungsjahr einen höheren Rabatt, solange der maximale Rabatt noch nicht erreicht ist. Dies ist in der Rabattskala angegeben.

5.4.1.2 Haben wir eine Entschädigung gezahlt?

Wenn wir in einem Versicherungsjahr eine Entschädigung gezahlt haben oder dies noch erwarten, verringert sich Ihr Schadensfreiheitsrabatt. Diese Verringerung gilt ab dem Versicherungsjahr, das auf das Versicherungsjahr folgt, in dem der Schaden entstanden ist.

Die Höhe der Reduzierung hängt von der Zahl der Schäden ab. Dies ist in der Rabattskala angegeben.

Haben wir in einem Versicherungsjahr eine Entschädigung gezahlt, in den drei vorhergehenden Jahren jedoch nicht, bleibt Ihr Schadensfreiheitsrabatt unverändert.

Melden Sie im selben Versicherungsjahr jedoch einen weiteren Schaden, verringert sich Ihr Schadensfreiheitsrabatt doch noch. Er wird dann so weit herabgesetzt, als hätten Sie einen einzigen Schaden gemeldet.

In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, welchen Schadensfreiheitsrabatt Sie erhalten und welchen Versicherungsbeitrag Sie zahlen müssen.

Schadensfreiheitsrabatt-Tabelle

Bei dieser Zahl schadensfreier Jahre	beträgt Ihr Schadens-freiheitsrabatt	Rabatt im folgenden Versicherungsjahr bei einem Schaden	Rabatt im folgenden Versicherungsjahr bei zwei Schaden
6 or meer	35%	25%	0%
5	30%	20%	0%
4	25%	15%	0%
3	20%	10%	0%
2	15%	0%	0%
1	10%	0%	0%

5.4.2 In welchen Fällen hat ein Schaden keine Folgen für Ihren Schadensfreiheitsrabatt?

In den folgenden Fällen hat Ihr Schaden keine Folgen für Ihren Schadensfreiheitsrabatt:

- Wir brauchen keine Entschädigung zu zahlen und erwarten dies auch nicht.
- Wir haben eine Entschädigung gezahlt, konnten aber für den gesamten Schaden einen Dritten in Regress nehmen.
- Wir können für eine Entschädigung nicht oder nur teilweise einen Dritten in Regress nehmen, weil wir einen Schadensregulierungsvertrag mit einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen haben oder weil wir nur aus diesem Grund eine Entschädigung gezahlt haben.
- Wir haben nur einen Schaden am mitversicherten Beiboot erstattet.
- Wir haben nur einen Schaden am Inventar an Bord eines offenen Segel- oder Ruderboots erstattet.

6 Änderung von Tarifen und/oder Bedingungen

Wir können dazu gezwungen sein, den Versicherungsbeitrag und/oder die Bedingungen Ihrer Versicherung zu ändern. Dies ist sowohl zwischenzeitlich als auch bei einer Verlängerung der Versicherung möglich.

Wenn wir den Versicherungsbeitrag und/oder die Bedingungen Ihrer Versicherung ändern, werden Sie immer im Voraus informiert. Im Falle einer Änderung des Verlängerungsdatums teilen wir dies mindestens einen Monat im Voraus mit. Dabei erläutern wir Ihnen auch, warum wir die Änderung für notwendig halten, was wir ändern und bis wann.

Sind Sie mit der Änderung einverstanden? Dann brauchen Sie nichts zu tun. Die Versicherung wird dann automatisch ab dem Änderungsdatum mit dem geänderten Versicherungsbeitrag und/oder den geänderten Bedingungen fortgesetzt.

Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden? Dann können Sie die Versicherung kündigen. Sie können die Versicherung jederzeit mit eintägiger Kündigungsfrist beenden.

a. Bei Verlängerung Ihrer Versicherung

Wir können den Versicherungsbeitrag und/oder die Bedingungen Ihrer Versicherung zum Verlängerungsdatum ändern.

Wir tun dies beispielsweise:

- bei Entwicklungen in Ihrer persönlichen Situation, beispielsweise einer Änderung Ihres Schadenverlaufs;
- wenn die Beitragseinnahmen nicht mehr ausreichen, um Schäden zu bezahlen oder das Versicherungsprodukt rentabel zu halten;
- infolge von Änderungen von Gesetzen und Vorschriften;
- wenn wir das Versicherungsprodukt und/oder das Beitragssystem ändern;
- aufgrund wirtschaftlicher oder sozialer Entwicklungen.

b. Zwischenzeitlich

In besonderen Fällen können wir den Versicherungsbeitrag und/oder die Bedingungen zwischenzeitlich ändern. Dies tun wir nur in Fällen, in denen wir nicht bis zum Verlängerungsdatum warten können, um die Änderung vorzunehmen, beispielsweise weil es schwerwiegende finanzielle Folgen für uns hat oder weil wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Wir tun dies dann bei allen Versicherungen derselben Art, bei alle Kunden oder bei einer ausgewählten Kundengruppe.

7 Ende der Versicherung

7.1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Die Versicherung oder der Versicherungsschutz eines Moduls endet, wenn Sie sie kündigen.

7.1.1 Versicherungslaufzeit

Die Versicherung beginnt an dem im Versicherungsschein angegebenen Datum des Inkrafttretens. Die Standardversicherungsdauer beträgt ein Jahr. Nach einem Jahr verlängern wir die Versicherung am Verlängerungstag jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, Sie oder wir beenden die Versicherung.

Die Versicherung hat keine vorgeschriebene Mindestlaufzeit. Das bedeutet, dass Sie die Versicherung jederzeit kündigen können.

Die Versicherung endet an dem von Ihnen angegebenen Tag. Erhalten wir Ihre Kündigung erst nach diesem Tag? Dann endet die Versicherung an dem Tag, an dem wir die Kündigung erhalten.

7.2 Kündigung durch die Versicherungsgesellschaft

Die Versicherung oder der Versicherungsschutz eines Moduls endet, wenn wir sie in den folgenden Fällen kündigen.

7.2.1 Versicherungslaufzeit

In den folgenden Fällen gilt eine zweimonatige Kündigungsfrist:

- zum Ende der Versicherungszeitraums;
- zu jedem anderen Zeitpunkt nach dem ersten Versicherungszeitraum, wenn unser Risiko unserer Ansicht nach und nach vernünftigem Ermessen unannehmbar hoch oder groß ist. Dabei kann die Anzahl der von Ihnen geltend gemachten Ansprüche eine Rolle spielen;

Wir sind berechtigt, Ihre Versicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- ihre Fortführung von uns nicht mehr verlangt werden kann. Beispielsweise weil Ihr Wasserfahrzeug für kriminelle Zwecke genutzt wird.

7.2.2 Kein Risiko eingegangen

- a. Am Ende eines Versicherungsjahres, in dem Sie, der Versicherte und wir kein Risiko eingegangen sind. Eine weitere Voraussetzung ist, dass wir die Versicherung innerhalb eines Monats zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.
- b. Die Versicherung bzw. der Versicherungsschutz eines Moduls endet dann unmittelbar nach Ablauf des betreffenden Versicherungsjahres.

7.2.3 Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht

- a. Wenn wir uns darauf berufen, dass Sie Ihrer Mitteilungspflicht (beim Abschluss der Versicherung) nicht nachgekommen sind. Wir tun dies innerhalb von 2 Monaten, nachdem wir davon Kenntnis erhalten haben. Dabei weisen wir auf die Konsequenzen hin.
- b. Die Versicherung oder der Versicherungsschutz eines Moduls endet dann an dem im Kündigungsschreiben angegebenen Tag oder an dem Datum des Kündigungsschreibens.

7.3 Ende von Rechts wegen

Die Versicherung oder der Versicherungsschutz eines Moduls endet ohne Kündigung in den folgenden Fällen.

7.3.1 Interesse

Sofort, wenn alle versicherten Personen kein versicherbares Interesse mehr an den versicherten Gegenständen haben. Dies kann beispielsweise beim Verkauf oder bei einer Spende der versicherten Gegenstände der Fall sein. Dies gilt nicht für den Tod des Versicherungsnehmers.

7.3.2 Versicherungsnehmer

Im Falle Ihres Ablebens endet die Versicherung neun Monate, nachdem die Erben (möglicherweise) davon erfahren haben. Die Versicherung endet außerdem neun Monate, nachdem wir davon Kenntnis erhalten haben (je nachdem, was früher eintritt).

7.4 Auflösung

Die Versicherung endet durch Auflösung, wenn Sie mit Ihren Verpflichtungen in Verzug geraten sind.

Gültige Auflösungsgründe sind:

- a. Sie oder die versicherte Person haben uns vorsätzlich getäuscht oder dies versucht (Betrug).
- b. Sie haben den Versicherungsbeitrag nicht (fristgerecht) bezahlt.
- c. Sie kooperieren nicht mit den vorgeschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

8 Betrug

8.1 Maßnahmen bei Betrug

Wir gehen davon aus, dass Sie uns korrekt und vollständig informieren. Wenn Sie dies vorsätzlich und bewusst nicht tun, begehen Sie Betrug. Beispielsweise, wenn Sie uns beim Abschluss der Versicherung oder bei der Beantragung einer Entschädigung falsche Informationen vorlegen. Liegen Hinweise auf Betrug vor, leiten wir eine Untersuchung ein. Bei dieser Untersuchung gehen wir gemäß dem Verhaltenskodex für personenbezogene Untersuchungen des Verbands der niederländischen Versicherungsgesellschaften [Verbond van Verzekeraars] (siehe www.verzekeraars.nl) vor. Ferner befolgen wir die Richtlinien der NN Group NV und ihrer Tochtergesellschaften.

8.2 Haben Sie Betrug begangen?

Dann können wir die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- die Versicherung beenden;
- andere Versicherungen, Darlehen und Konten, die Sie bei der NN Group oder bei Geschäftseinheiten von Nationale-Nederlanden haben, beenden;
- keine Entschädigungen (mehr) zahlen oder Schäden nicht vollständig erstatten;
- beschließen, dass Sie eine bereits ausgezahlte Entschädigung für Schäden, die damit verbundenen Kosten und die Untersuchungskosten zurückzahlen müssen;
- Anzeige bei der Polizei erstatten;
- Ihre Daten in interne und externe (Warn-)Systeme aufnehmen, beispielsweise in die Datenbank der Stichting CIS. Dabei halten wir uns an die Bestimmungen des Protokolls für das Betrugswarnsystem niederländischer Finanzeinrichtungen (Protocol Incidentenwaarschuwingsysteem Financiële Instellingen, kurz PIFI). Dieses Protokoll wurde von der niederländischen Datenschutzbehörde (Autoriteit Persoonsgegevens, kurz AP) genehmigt.

Diese Maßnahmen sorgen dafür, dass Sie keine zu hohen Versicherungsbeiträge zahlen müssen, weil andere Betrug begehen. Möchten Sie mehr über unsere Betrugsbekämpfungsmaßnahmen erfahren? Einzelheiten hierzu finden Sie unter www.nn.nl.

9 Zusätzliche Versicherungsbestimmungen

9.1 Personenbezogene Daten

9.1.1 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Antragstellung/Änderung

Bei der Beantragung einer Versicherung oder eines Moduls fragen wir nach persönlichen Daten. Wir verwenden diese Daten, um Vereinbarungen zu treffen und auszuführen, beispielsweise zur Risikobewertung. Darüber hinaus verwenden wir sie auch für Marketingaktivitäten, Betrugsbekämpfung, statistische Analysen und gesetzliche Verpflichtungen. Zusätzlich zu den Informationen, die wir von Ihnen erhalten, können wir Informationen bei anderen Parteien einholen. Wir konsultieren auch personenbezogene Daten oder lassen sie bei der Stichting CIS in Den Haag aufzeichnen. Dies unterliegt den Datenschutzbestimmungen der Stichting CIS (www.stichtingcis.nl).

Nationale-Nederlanden Levensverzekering Maatschappij N.V., Nationale-Nederlanden Schadeverzekering Maatschappij N.V. und Nationale-Nederlanden Bank N.V. gehören derselben Gruppe an. Kunden können von diesen Gesellschaften auch Angebote für Schadens- und Lebensversicherungen oder Bankprodukte erhalten. Weitere Informationen finden Sie unter www.nn.nl/privacy.

9.1.2 Verarbeitung personenbezogener Daten im Schadensfall

Bei einer Schadensmeldung fordern wir personenbezogene Daten an. Wir verarbeiten diese Daten, um den Versicherungsvertrag ausführen können, beispielsweise zur Risikobewertung. Zusätzlich zu den Informationen, die wir von Ihnen erhalten, können wir Informationen bei anderen Parteien einholen. Wir konsultieren und speichern personenbezogene Daten auch bei der Stichting CIS. Dies unterliegt den Datenschutzbestimmungen der Stichting CIS.

9.1.3 Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

Wir können die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben, auch an andere Parteien weitergeben. Dabei ließe sich an Hilfs- und Dienstleistungsanbieter, Sachverständige und Reparaturbetriebe denken.

9.1.4 Geltender Verhaltenskodex

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erfolgt nach den Regeln des Verhaltenskodexes „Verwerking Persoonsgegevens Verzekeraars“ [Verarbeitung von Personendaten im niederländischen Versicherungswesen]. Diese finden Sie unter www.verzekeraars.nl.

9.2 Anwendbares Recht

Für alle Versicherungsverträge mit uns gilt niederländisches Recht.

9.3 Beschwerden

Haben Sie eine Beschwerde zu Ihrer Versicherung? Dann können Sie sie schriftlich bei unserer Beschwerdestelle oder unter www.nn.nl einreichen. Wenn Sie mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde nicht zufrieden sind, können Sie sich an die folgende Beschwerdeinstanz wenden: Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening Postbus 93257 2509 AG Den Haag oder unter www.kifid.nl.

9.3.1 Haben Sie Beschwerden über die DAS?

Was sollten Sie tun, wenn Sie eine Beschwerde über die DAS haben?

- a. Möchten Sie eine Beschwerde bei der DAS einreichen? Konsultieren Sie dann das DAS-Beschwerdeverfahren; dort erfahren Sie, wie Sie vorgehen müssen. Nähere Informationen zum Beschwerdeverfahren finden Sie unter www.das.nl.
- b. Bringt Ihre Beschwerde bei der DAS nicht das gewünschte Ergebnis? Dann können Sie eine Beschwerde über die DAS beim Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (Institut für Beschwerden über Finanzdienstleistungen, Kifid) einreichen. Die DAS ist dem Kifid angegliedert. Weitere Informationen finden Sie unter www.kifid.nl. Sie können Ihre Beschwerde auch vor Gericht einreichen.

9.4 Wie verhalten wir uns in Bezug auf (inter-)nationale Gesetzen und Vorschriften?

Stehen Sie oder ein anderer Beteiligter auf einer (inter-)nationalen Sanktionsliste? In diesem Fall kann es uns untersagt sein, einen Versicherungsvertrag mit Ihnen zu schließen. Wir überprüfen dies im Anschluss. Deshalb gilt eine „aufschiebende Bedingung“.

Wir führen die Überprüfung möglichst umgehend durch. Steht eine Person auf einer Sanktionsliste, wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Dies geschieht in jedem Fall innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung des Versicherungsscheins. Stehen Sie oder ein anderer Beteiligter nicht auf einer Sanktionsliste? Dann tritt der Vertrag an dem im Versicherungsschein angegebenen Datum in Kraft.

Die aufschiebende Bedingung lautet:
Der Vertrag tritt nur in Kraft, wenn die Überprüfung nicht ergibt, dass es aufgrund von Sanktionsgesetzen oder -vorschriften untersagt ist, Finanzdienstleistungen zu erbringen für:

- den Versicherungsnehmer;
- Versicherte, Mitversicherte und andere (juristische) Personen, die von der Existenz des Vertrags profitieren könnten;
- Vertreter und Bevollmächtigte des Unternehmens des Versicherungsnehmers;
- wirtschaftliche Eigentümer des Versicherungsnehmers.

Darüber hinaus prüfen wir während der Laufzeit des Versicherungsvertrags regelmäßig, ob Sie oder eine andere an der Versicherung beteiligte Person auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste stehen. Ist dies der Fall, haben wir das Recht, die Versicherung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Ist es uns aufgrund von Gesetzen und Vorschriften untersagt, Ihnen ab einem bestimmten Datum Schadenersatz zu leisten? In diesem Fall werden wir Sie ab diesem Datum nicht für Schäden entschädigen. Ist es uns aufgrund von Gesetzen und Vorschriften untersagt, spezifischen Dritten ab einem bestimmten Datum Schadenersatz zu leisten? In diesem Fall werden wir diesen Dritten ab diesem Datum keine Schäden ersetzen. Wir können dazu auch nicht verpflichtet werden, wenn die Sanktionen aufgehoben werden und der Schaden in der Zeit entstanden ist, in der Sie auf einer Sanktionsliste standen.

10 Terrorismus

Durch Terrorismus verursachte Schäden können unsere eigenen Entschädigungsmöglichkeiten manchmal überschreiten. Wir haben sie daher bei der Nederlandse Herverzekeringmaatschappij voor Terrorismschaden N.V. (niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden, kurz NHT) rückversichert. Pro Kalenderjahr stehen bis zu 1 Milliarde Euro für alle durch Terrorismus verursachten Schäden in den Niederlanden zur Verfügung. Dieser Höchstbetrag gilt für alle an dieser Versicherung beteiligten Versicherungsgesellschaften und nur für alle Ereignisse, für die die Versicherung Leistungen erbringt.

Übersteigt der durch den Terrorismus verursachte Schaden den Betrag von 1 Milliarde Euro im Jahr? Dann legt die NHT eine Auszahlungsquote fest: Die NHT entscheidet, welche Quote sie den an der Versicherung beteiligten Versicherungsgesellschaften erstattet.

Werden wir gekürzt, weil der Gesamtschaden den Betrag von 1 Milliarde Euro pro Jahr übersteigt? Dann müssen wir auch Ihre Leistungen kürzen.

Bleibt die Gesamtschaden unter dem Betrag von 1 Milliarde Euro oder zahlt die NHT aus anderen Gründen nicht an uns aus? In diesem Fall erhalten Sie von uns die in Ihren Versicherungsbedingungen angegebenen Leistungen.

Möchten Sie mehr darüber erfahren? Lesen Sie dann das NHT-Klauselblatt ab Artikel 10.1. Oder werfen Sie einen Blick auf die Website der NHT (www.terrorismeverzekerd.nl), wo Sie weitere Informationen und Hintergründe finden.

10.1 Terrorismusklausel der Nederlandse Herverzekeringmaatschappij voor Terrorismschaden N.V. (niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden, NHT)

10.1.1 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Terrorismusklausel und die darauf basierenden Bestimmungen.

10.1.1.1 Terrorismus

Gewalttätige Handlungen und/oder Verhaltensweisen - begangen außerhalb des Rahmens einer der sechs in Artikel 3:38 des niederländischen Gesetzes über die Finanzaufsicht [Wet op het financieel toezicht] genannten Formen von Krieg und inneren Unruhen - in Form eines Anschlags oder einer Serie hinsichtlich zeitlichen Ablaufs und Absicht miteinander zusammenhängender Anschläge, die zu Verletzungen und/oder Gesundheitsschädigungen gegebenenfalls mit Todesfolge und/oder zu Sachschäden führen beziehungsweise sonstige wirtschaftliche Interessen angreifen, wobei anzunehmen ist, dass dieser Anschlag oder diese Reihe von Anschlägen - in oder ohne organisatorischem Zusammenhang - mit der Absicht geplant und/oder verübt wurde, bestimmte politische und/oder religiöse und/oder ideologische Ziele zu verwirklichen.

10.1.1.2 Böswillige Kontamination

Das Verbreiten (lassen) - außerhalb des Rahmens einer der sechs in Artikel 3:38 des Gesetzes über die Finanzaufsicht genannten Formen von Krieg und inneren Unruhen - von Krankheitserregern und/oder Stoffen, die infolge ihrer (un-) mittelbaren physikalischen, biologischen, radioaktiven oder chemischen Einwirkungen Verletzungen und/oder einen Angriff auf die Gesundheit von Mensch und Tier, gegebenenfalls mit Todesfolge, und/oder Sachschäden verursachen beziehungsweise auf andere Weise wirtschaftliche Interessen angreifen können, wobei anzunehmen ist, dass das Verbreiten (lassen) - in oder ohne organisatorischem Zusammenhang - mit der Absicht geplant und/oder verübt wurde, bestimmte politische und/oder religiöse und/oder ideologische Ziele zu verwirklichen.

10.1.1.3 Präventivmaßnahmen

Von staatlicher Seite und/oder von Versicherten und/oder Dritten getroffene Maßnahmen zur Abwendung einer direkt drohenden Terrorismusgefahr und/oder der Gefahr einer böswilligen Kontamination oder zur Begrenzung ihrer Folgen, falls diese Gefahr bereits eingetreten ist.

10.1.1.4 Nederlandse

**Herverzekeringsmaatschappij voor
Terrorismeschaden N.V.
(niederländischen
Rückversicherungsgesellschaft für
Terrorismusschäden, NHT)**

Eine vom Verbond van Verzekeraars [niederl. Versicherungsverband] gegründete Rückversicherungsgesellschaft, bei der Leistungsverpflichtungen aufgrund von Versicherungsverträgen, die für Versicherungsgesellschaften mit Zulassung in den Niederlanden direkt oder indirekt aus der Verwirklichung der unter den vorgenannten Begriffen „Terrorismus“, „böswillige Kontamination“ und „Präventivmaßnahmen“ beschriebenen Risiken entstehen können, rückversichert werden können.

10.1.1.5 Versicherungsverträge

- a. Schadenversicherungsverträge, soweit sie sich gemäß dem Passus „Staat, in dem das Risiko belegen ist“ in Artikel 1:1 des Gesetzes über die Finanzaufsicht auf in den Niederlanden belegene Risiken beziehen.
- b. Lebensversicherungsverträge, soweit sie mit einem Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Niederlanden oder, falls es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, mit der niederländischen Niederlassung der juristischen Person, auf die sich die Versicherung bezieht, abgeschlossen wurden.
- c. Bestattungs-/Sterbegeldversicherungsverträge, soweit sie mit einem Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Niederlanden oder, falls es sich bei dem Versicherten um eine juristische Person handelt, mit der niederländischen Niederlassung der juristischen Person, auf die sich die Versicherung bezieht, abgeschlossen wurden.

10.1.1.6 In den Niederlanden zugelassene

**Lebens-, Bestattungs-, Sterbegeld- und
Schadenversicherungen, die aufgrund
des Gesetzes über die Finanzaufsicht zur
Ausübung des
Versicherungsunternehmens in den
Niederlanden zugelassen sind.**

10.1.2 Deckungsgrenze für das Terrorismusrisiko

- a. Falls und soweit unter Berücksichtigung der Beschreibungen unter den vorgenannten Begriffen „Terrorismus“, „arglistige Kontamination“ und „Präventivmaßnahmen“ und innerhalb des Rahmens der geltenden Versicherungsbedingungen eine Deckung für Folgen eines Ereignisses in (direktem oder indirektem) Zusammenhang mit Terrorismus, böswilliger Kontamination oder Präventivmaßnahmen oder Verhaltensweisen zur Vorbereitung von Terrorismus, böswilliger Kontamination oder Präventivmaßnahmen, nachstehend zusammenfassend als „Terrorismusrisiko“ bezeichnet, besteht, ist die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft zur Entschädigung eines bei ihr eingereichten Schadenersatz- und/oder Leistungsanspruches auf den Betrag der Leistung begrenzt, die die Versicherungsgesellschaft für diesen Anspruch im Rahmen der Rückversicherung des Terrorismusrisikos bei der NHT erhalten hat, im Falle einer Versicherung mit Vermögensaufbau zuzüglich des Betrags des bereits im Rahmen der betreffenden Versicherung realisierten Vermögensaufbaus. Bei Lebensversicherungen wird der Betrag des bereits realisierten Vermögensaufbaus auf die Höhe der aufgrund des Gesetzes über die Finanzaufsicht einzubehaltenden Deckungsrückstellung für die betreffende Versicherung festgelegt.
- b. Die NHT bietet für die vorgenannten Ansprüche eine Rückversicherungsdeckung von maximal 1 Milliarde Euro/Kalenderjahr. Dieser Betrag kann jährlich angepasst werden und gilt für alle bei der NHT angeschlossenen Versicherungsgesellschaften gemeinsam. Anpassungen werden gegebenenfalls in drei überregionalen Tageszeitungen veröffentlicht.
- c. In Abweichung von den Bestimmungen in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gilt für Versicherungen mit Bezug auf:
- Schäden an Immobilien und/oder deren Inhalt,
- Folgeschäden aus Schäden an Immobilien und/oder deren Inhalt, dass unter diesem Vertrag pro Versicherungsnehmer, Versicherungsort und Jahr für alle teilnehmenden Versicherungsgesellschaften im Sinne der vorgenannten Bezeichnung „in den Niederlanden zugelassene Versicherungsgesellschaften“ gemeinsam und ungeachtet der Zahl der ausgegebenen Versicherungsscheine maximal 75 Millionen Euro ausgezahlt werden.
- Unter Versicherungsort sind im Sinne dieses Absatzes alle an der Risikoadresse vorhandenen, vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte sowie alle abseits der Risikoadresse gelegenen, vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte, deren Benutzung und/oder Bestimmung mit den betrieblichen Aktivitäten an der Risikoadresse in Verbindung stehen, zu verstehen. Als solche gelten auf alle Fälle alle vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte, die in einer Entfernung von weniger als 50 Meter auseinander liegen und von denen mindestens ein Objekt an der Risikoadresse liegt. Für die Anwendung dieses Absatzes gilt für juristische Personen und Gesellschaften, die im Sinne von Artikel 2:24b des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande in einer Gruppe verbunden sind, dass alle Gruppengesellschaften, ungeachtet von welcher beziehungsweise welchen zur Gruppe gehörenden Gruppengesellschaften die Versicherung(en) abgeschlossen wurde(n), gemeinsam als ein Versicherungsnehmer betrachtet werden.

10.1.3 NHT-Leistungsprotokoll

- a. Auf die Rückversicherung der Versicherungsgesellschaft bei der NHT findet das Protokoll Forderungsabwicklung (im Nachfolgenden das Protokoll genannt) Anwendung. Aufgrund der in diesem Protokoll festgelegten Bestimmungen ist die NHT unter anderem berechtigt, die Schadenersatzleistung oder die Zahlung des versicherten Betrags bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem sie feststellen kann, ob und inwieweit sie zur vollständigen Begleichung aller Forderungen, für die sie als Rückversicherer Deckung bietet, über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

- Soweit die NHT offenkundig nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, ist sie gemäß den genannten Bestimmungen berechtigt, der Versicherungsgesellschaft eine Teilauszahlung zukommen zu lassen.
- b. Unter Berücksichtigung von Ziffer 7 des Protokolls Forderungsabwicklung hat die NHT hinsichtlich der Frage, ob ein Ereignis, in dessen Zusammenhang ein Leistungsanspruch erhoben wird, als Folge der Verwirklichung des Terrorismusrisikos zu betrachten ist, Entscheidungsbefugnis. Eine diesbezügliche, gemäß der vorgenannten Ziffer getroffene Entscheidung der NHT ist gegenüber jeder Versicherungsgesellschaft, jedem Versicherungsnehmer, Versicherten und Leistungsberechtigten verbindlich.
 - c. Erst nachdem die NHT der Versicherungsgesellschaft mitgeteilt hat, welcher Betrag ihr in Zusammenhang mit einer Leistungsforderung, gegebenenfalls als Vorschuss, ausgezahlt wird, kann der Versicherte oder der Leistungsberechtigte gegenüber der Versicherungsgesellschaft Anspruch auf die in diesem Artikel unter Buchstabe a genannte Leistung erheben.
 - d. Aufgrund von Ziffer 16 des Protokolls findet die Rückversicherungsdeckung bei der NHT nur auf Schadenersatz- und/oder Leistungsansprüche Anwendung, die innerhalb von zwei Jahren, nachdem die NHT in Bezug auf ein bestimmtes Ereignis oder einen bestimmten Sachverhalt, festgestellt hat, dass es sich dabei um eine Verwirklichung des Terrorismusrisikos im Sinne den Klausel Terrorismusdeckung handelt, gemeldet werden.

Das Protokoll Forderungsabwicklung, einschließlich Erläuterungen, und das Klauselblatt Terrorismusdeckung bei der NHT wurden bei der Handelskammer Amsterdam unter der Nummer 27178761 hinterlegt. Unten findet sich eine Zusammenfassung des Protokolls. Der vollständige Wortlaut des Protokolls, einschließlich der Erläuterungen, wird von der Versicherungsgesellschaft auf Anfrage kostenlos zugesandt.

10.2 Zusammenfassung des NHT-Leistungsprotokolls

10.2.1 Allgemeines

Bei der Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden (im Nachfolgenden NHT genannt) gibt es für Auszahlungen einen jährlichen Höchstbetrag. Diese Leistungskapazität, deren Höhe von Jahr zu Jahr variieren kann, wurde für das Jahr 2003 auf 1 Milliarde Euro festgelegt. Im „Protocol afwikkeling claims“ [Protokoll Forderungsabwicklung] der NHT ist festgelegt, wie diese maximale Leistungskapazität für die Folgen des Terrorismus an die Opfer verteilt werden soll.

10.2.2 Zusammenfassung des Verfahrens

Unter einem Schaden ist jede „Verwirklichung des Terrorismusrisikos“ zu verstehen, die zu einem Leistungsanspruch von Geschädigten führen kann. Was unter Terrorismus zu verstehen ist, kann in der vorgenannten Klausel zur Terrorismusdeckung nachgelesen werden. Unter durch Terrorismus verursachte Schäden sind sowohl tatsächliche Schäden an Personen und Sachen als auch sonstige Leistungsansprüche, wie beispielsweise nach einem Todesfall, zu verstehen. Soll ein durch Terrorismus verursachter Schaden geltend gemacht werden, gilt das nachstehende Verfahren.

- a. Sie melden uns die Schadensforderung - wie immer - möglich schnell.
- b. Die Versicherungsgesellschaft stellt sicher, dass alle eingehenden Meldungen an die NHT weitergeleitet werden.
- c. Die NHT sammelt alle Ansprüche und stellt möglichst umgehend nach ihrem Erhalt fest, ob tatsächlich ein terroristischer Akt im Sinne der Klausel vorliegt.

10.2.3 Terrorismus in welchem Jahr?

Da der NHT pro Jahr für Zahlungen aufgrund von Terrorismus ein begrenzter Höchstbetrag zur Verfügung steht, ist es wichtig, das Jahr zu ermitteln, in dem der terroristische Akt stattgefunden hat. Wenn es sicher oder wahrscheinlich ist, dass der terroristische Akt im Jahr X stattgefunden hat, wird der terroristische Akt dem Jahr X zugeordnet. Es kann eine Reihe von Terrorakten geben, die zwar miteinander zusammenhängen, aber in verschiedenen Jahren begangen wurden.

In diesem Fall wird die terroristische Handlung dem Jahr zugerechnet, in dem die erste Tat der Serie begangen wurde. In jedem Fall endet eine Serie, wenn mehr als sechs Monate zwischen den Taten liegen.

10.2.4 Festlegung der Auszahlungsquote und der Entschädigung

Bei der NHT werden die Beträge aller bekannten und erwarteten Ansprüche addiert. Auf dieser Grundlage erstellt die NHT ein Budget und gibt bekannt, ob der verfügbare Höchstbetrag ausreicht, um die Forderungen vollständig zu begleichen. Möglicherweise erwartet die NHT, dass die Gesamtzahl der Ansprüche die maximale Leistungskapazität übersteigen wird. In diesem Fall legt die NHT eine (vorläufigen) Auszahlungsquote fest. Diese Quote ist für alle Geschädigten gleich. Die NHT kann auch beschließen, alle Ansprüche sofort zu entschädigen.

Achtung: Die Zahlung an die Versicherten erfolgt durch deren eigene Versicherungsgesellschaft. Sie selbst haben keinen Kontakt mit der NHT.

10.2.5 Endgültige Schadensregulierung

Es gibt einige Fristen, die von der NHT eingehalten werden: Sobald feststeht, dass es sich um einen terroristischen Akt handelt, erstellt die NHT das erste Budget. Auf der Grundlage dieses Budgets wird eine erste Auszahlungsquote festgelegt.

Danach folgt jeweils nach sechs Monaten ein weiteres Budget, eventuell mit einer neuen Auszahlungsquote. Spätestens zwei Jahre nach dem ersten Budget legt die NHT die endgültige Auszahlungsquote fest. Ein neues Budget kann zu einer höheren Auszahlungsquote führen. Dann erfolgt eine Nachzahlung für alle zu diesem Zeitpunkt bekannten Forderungen. Führt ein neues Budget jedoch zu einer niedrigeren Auszahlungsquote, wird nichts von den erbrachten Leistungen zurückgefordert. Die neue Quote gilt dann nur für diejenigen Ansprüche, die erst nach Bekanntgabe der vorherigen Quote angemeldet wurden.